

# Abkürzungen und Zeichen

## 1. Bei dienstlichen Angaben:

- D = Dienststunden  
 Db = Dienstbereitschaft  
 Gbf = Gebührenfeld  
 Gbz = Gebührenzahlgeld  
 GÖ = Gemeindliche öffentliche Sprechstelle ohne bestimmte Dienststunden  
 Hilfst = Posthilfstelle mit Fernsprecher ohne bestimmte Dienststunden  
 iS = im Sommer  
 iW = im Winter  
 Ö = Öffentlicher Fernsprecher  
 ON = Ortsnetz  
 PA = Postamt  
 PAG = Postagentur  
 PSt = Poststelle mit Fernsprecher  
 RPD = Reichspostdirektion  
 S = an Sonn- u. Feiertagen  
 s. = siehe  
 TA = Telegraphenamt  
 Um = Unfallmeldedienst  
 W = an Werktagen  
 7/8 = im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr

× bei Ö oder GÖ = dem Inhaber der öffentlichen Sprechstelle können kurze Nachrichten zur Bestellung an andere Personen zugesprochen werden (Nachrichtengespräche)

[] = für den Postverkehr vorgeschriebene zusätzliche Bezeichnung

## 2. Bei den Eintragungen der Teilnehmer:

- |                               |                                    |
|-------------------------------|------------------------------------|
| Anf. = Anfertigung            | Komm. = Kommission, -är, Kommissar |
| Anl. = Anlage, -n             | Kontr. = Kontrolle                 |
| Anst. = Anstalt, -en          | Lag. = Lager, -ung, -ei            |
| Anw. = Anwalt, Anwälte        | Mag. = Magazin                     |
| Bed. = Bedarf, -s             | Ndr. = Nieder                      |
| Bes. = Besitzer, -in          | Rest. = Restaurant                 |
| Betr. = Betrieb, -e           | Rev. = Revisor                     |
| Dek. = Dekorateur, Dekoration | S. = an Sonn- und Feiertagen       |
| Einr. = Einrichtung, -en      | Übern. = Übernahme                 |
| Exp. = Export                 | Verb. = Verband                    |
| Fbr. = Fabrik, -en, -ation    | Verm. = Vermietung                 |
| Fbrk. = Fabrikant             | Vers. = Versicherung               |
| Fischr. = Fischräucherei      | W. = an Werktagen                  |
| Ind. = Industrie              |                                    |

+ = Dienstliches Zeichen für Anschlüsse, die noch an einer anderen Stelle des Fernsprechbuchs aufgeführt sind.

Nebenanschlüsse sind gekennzeichnet:

unter dem Ortsnetz Hamburg:

durch Anhängen von „N.“ mit einer Ordnungszahl an die Anschlussnummer, z. B. 38 63 17 N. 1

unter den übrigen zum Reichspostdirektionsbezirk Hamburg gehörigen Ortsnetzen:

durch Einklammerung der Anschlussnummer.

Ferner werden angewandt:

( ) bei Zeitvermerken vor der Wohnungsangabe, um die Geschäfts- oder Sprechzeit des Teilnehmers zu bezeichnen;

P. mit darauffolgendem Namen hinter der Wohnungsangabe, um die Zustellpostanstalt des Teilnehmers zu bezeichnen.

Für die Zustellpostanstalten werden folgende Abkürzungen angewendet:

- Hmb = Hamburg  
 Alt = Altona  
 Bahrenf = Altona-Bahrenfeld  
 Blank = Altona-Blankenese  
 Eidelst = Altona-Eidelstedt  
 Finkw = Hamburg-Finkenwärder  
 Fuhsb = Hamburg-Fuhsbüttel  
 GFlottb = Altona-Großflottbek 1  
 Harb W = Harburg-Wilhelmsburg  
 Harb W 5 = Harburg-Wilhelmsburg Nord 5  
 Hochk = Altona-Hochkamp  
 Lnhorn = Hamburg-Langenhorn  
 Lokst-Niend = Lokstedt-Niendorf  
 Lokst-Schnel = Lokstedt-Schnelsen  
 Rahlst = Rahlstedt (Bz. Hmb)  
 Rissen = Altona-Rissen  
 Stellung = Altona-Stellingen  
 Wdsbk = Wandsbek

## für Stadtteilbezeichnungen:

- GBorst = Hamburg-Großborstel  
 Hochk = Altona-Hochkamp  
 KlBorst = Hamburg-Klein Borstel  
 KIFlottb = Altona-Kleinflottbek  
 Nienst = Altona-Nienstedten  
 Ohlsd = Hamburg-Ohlsdorf  
 Othm = Altona-Othmarschen  
 Tonnd = Wandsbek-Tonndorf

## 3. Abkürzungen, die bei der Aufzeichnung der Ferngespräche angewendet werden.

### a) Abkürzungen von Ortsnamen

- |                                  |                                  |
|----------------------------------|----------------------------------|
| A dam = Amsterdam                | Hnvr = Hannover                  |
| Ahrb = Ahrensburg                | Kbg = Königsberg                 |
| Ang = Altengamme                 | Kln = Köln                       |
| Bb'koog = Brunsbüttelkoog        | Klrh = Karlsruhe                 |
| Bg = Bergedorf                   | Kphgn = Kopenhagen               |
| Bln = Berlin                     | Krf = Krefeld                    |
| Brm = Bremen                     | Kssl = Kassel                    |
| BrsL = Breslau                   | Lbck = Lübeck                    |
| Bswg = Braunschweig              | Ls'lust = Ludwigslust            |
| Chnz = Chemnitz                  | Lzg = Leipzig                    |
| Cuxhvn = Cuxhaven                | Mchn = München                   |
| Dmst = Darmstadt                 | Mgb = Magdeburg                  |
| Dsdn = Dresden                   | Mnh = Mannheim                   |
| Dssd = Düsseldorf                | Mstr = Münster                   |
| Dtmd = Dortmund                  | Nbg = Nürnberg                   |
| Dzg = Danzig                     | Nie = Neuenfelde,<br>Bz. Hamburg |
| Eit = Erfurt                     | N'mstr = Neumünster              |
| Es = Essen                       | Pin = Pinneberg                  |
| Fbck = Fischbeck,<br>Kr. Harburg | R'dam = Rotterdam                |
| Ffm = Frankfurt, Main            | Reinf = Reinfeld                 |
| Ffo = Frankfurt, Oder            | Rst = Rostock                    |
| Fricia = Fredericia              | Schw = Schwerin, Mecklb.         |
| Hal = Halle, Saale               | Stgt = Stuttgart                 |
| Hgn = Hagen, Westf.              | Stn = Stettin                    |
| Hlbtst = Halberstadt             | Travem = Lübeck- Travemünde      |
| Hmb = Hamburg                    | Wohld = Wohldorf                 |

### b) Abkürzungen der Vermittlungsämter in Groß-Berlin

- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| Adl = Adlershof        | Lbg = Lichtenberg    |
| Albr = Albrecht        | Lfe = Lichterfelde   |
| And = Andreas          | Lra = Lichtenrade    |
| Baerw = Baerwald       | Lzw = Lützow         |
| Bav = Bavaria          | Merk = Merkur        |
| Bbar = Barbarossa      | Mpl = Moritzplatz    |
| Berol = Berolina       | Ndn = Norden         |
| Bis = Bismarck         | Nk = Neukölln        |
| Bleib = Bleibtreu      | Om = Oberbaum        |
| Blü = Blücher          | Osp = Oberspree      |
| Brei = Breitenbach     | Pal = Pallas         |
| Btz = Britz            | Pdm = Potsdam        |
| Chb = Charlottenburg   | Pk = Pankow          |
| Corn = Cornelius       | Pos = Poseidon       |
| Dhf = Dönhoff          | Rei = Reinickendorf  |
| Emser = Emser Platz    | Rhg = Rheingau       |
| Fhg = Friedrichshagen  | Schbg = Schöneberg   |
| Flor = Flora           | Schf = Schmargendorf |
| Frau = Fraunhofer      | Schmö = Schmöckwitz  |
| Fri = Friedrichshain   | Sdr = Südring        |
| Grü = Grünau           | Sp = Spandau         |
| Heer = Heerstraße      | St = Steglitz        |
| Hmpl = Hermannplatz    | Stein = Steinplatz   |
| Hoch = Hochmeister     | Stph = Stephan       |
| Hs = Hansa             | Tgl = Tegel          |
| Hsdf = Hermsdorf       | Tgtm = Tiergarten    |
| Hsö = Hohenschönhausen | Vin = Vineta         |
| Hum = Humboldt         | Wagn = Wagner        |
| Jäg = Jäger            | Wan = Wannsee        |
| Jano = Jannowitz       | Wdg = Wedding        |
| Karl = Karlshorst      | Weid = Weidendamm    |
| Kau = Kaulsdorf        | West = Westend       |
| Kgst = Königstadt      | Wido = Wilmersdorf   |
| Kla = Kladow           | Wilh = Wilhelm       |
| Kö = Köpenick          | Wl = Weichsel        |
| Krf = Kurfürst         | WB = Weißensee       |
| Kug = Kupfergraben     | Zdf = Zehlendorf     |

## Hauptregeln

1. **Vorbemerkungen lesen!**  
Man erspart dadurch Zeit, Geld und Ärger.
  2. **Erst Ruinummer nachschlagen** — dann Hörer abnehmen. Nummernangaben aus dem Gedächtnis führen leicht zu Fehlverbindungen.
  3. **Neuestes amtliches Fernsprechbuch** benutzen. Ältere Verzeichnisse sind nicht mehr richtig und nicht vollständig. Nichtamtliche Verzeichnisse sind erfahrungsgemäß oft unzuverlässig.
  4. **Deutlich, aber nicht zu laut sprechen** — in das Mundstück hineinsprechen.
  5. **Buchstabiertafel** (S. 7) und **Zahlentafel** (S. 7) benutzen.
  6. **Nummer sofort berichtigen** — falls sie unrichtig wiederholt wird.
  7. **Unaufgefordert Namen nennen**, wenn man angerufen wird. Amt und Nummer nennen, wenn verschiedene Personen oder Geschäftsstellen den Fernsprecher benutzen oder wenn man die Nennung des Namens zu vermeiden wünscht.
- Nicht mit „Hallo“ melden; dadurch wird nur Zeit versäumt.
8. **Anfragen und Beschwerden** nicht an die Vermittlungsbeamten richten, sondern Auskunft, Aufsicht oder Beschwerdestelle verlangen. Den Vermittlungsbeamten sind alle Erörterungen mit den Teilnehmern streng untersagt, weil darunter der Betrieb leiden würde.
  9. **Hörer nicht abnehmen**, wenn man nicht sprechen will. Das unnötige Abnehmen des Hörers (z. B. auch beim Staubwischen) stört den Betrieb und macht die Sprechstelle für ankommende Gespräche un erreichbar. Durch Liegenlassen des Hörers neben dem Apparat können Schäden entstehen, die Ersatzverbindlichkeiten nach sich ziehen.
  10. **Nicht gleich ungeduldig werden!** In den Hauptverkehrsstunden gehen auf den Ämtern bei allen Beamten viele Anrufe gleichzeitig ein; nachts und an Feiertagen ist die Zahl der Betriebsbeamten vermindert. In beiden Fällen wird bisweilen trotz angestrengter Bemühung der Beamten einige Zeit vergehen, bis der einzelne Anruf beantwortet werden kann.

## Nachschlageregeln

1. Die Eintragungen sind nach den **Einheits-ABC-Regeln** des Ausschusses für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit geordnet. Für die Einordnung sind maßgebend:
  - a) die Anfangsbuchstaben der Wörter,
  - b) die Reihenfolge der weiteren Buchstaben innerhalb der einzelnen Wörter.

Jedes Wort gilt bei der Einordnung für sich allein. Als selbständige Wörter werden auch die durch Bindestrich verbundenen Teile eines zusammengesetzten Wortes angesehen.
2. Die **Umlaute** ä, ö, ü sind wie ae, oe, ue, also hinter ad, od, ud und vor af, of, uf eingeordnet. Bei **gleichen** weiteren Ordnungswörtern (z. B. Haecker, **Wilhelm** und Häcker, **Wilhelm**) gehen Namen mit ae, oe, ue denjenigen mit ä, ö, ü voraus.
3. **i und j** gelten als zwei verschiedene Buchstaben.
4. Die **Mitlautverbindungen** ch, ck, sp, st werden wie zwei, sch wie drei Buchstaben behandelt.
5. **ß** ist wie **ss** eingeordnet. Bei **gleichen** weiteren Ordnungswörtern (z. B. Massen, A. und Maßen, A.) gehen Namen mit ss denjenigen mit ß voraus.
6. **Gleichlautende Familiennamen** werden nach den Vornamen geordnet. Familiennamen ohne Vornamen gehen voraus. Abgekürzte Vornamen gelten bei der Einordnung als selbständige Wörter.
7. Bei **Namen, die mit getrennt geschriebenen Vorsatzwörtern** beginnen (z. B.: von der Mühl, zum Busch, van der Velde, du Bois) sind die Stammmamen für die Ordnung maßgebend.
8. **Adelsbezeichnungen** (Graf, Frhr. von usw.) und erworbene Titel (Dr., Dipl.-Ing. usw.) werden dem letzten Vornamen nachgestellt und als Ordnungswörter nicht berücksichtigt.
9. Bei **gleichen Namen ohne Vornamen oder bei gleichen Vornamen** bestimmt der Beruf oder Geschäftszweig die Reihenfolge. Eintragungen ohne Angabe des Berufs oder Geschäftszweiges gehen den gleichen Eintragungen mit Berufs- oder Geschäftszweigangabe voraus.
10. **Als besondere, einheitliche Gruppe folgen den gleichen einfachen Namen**, also beispielsweise hinter Schmidt, Zacharias
  - a) **Familiennamen mit firmenmäßigen und sonstigen Zusätzen** (z. B. Schmidt & Co., Schmidt Gebrüder, Schmidt jun., Schmidt Nachf., Schmidt Ww.)
  - b) **Familiennamen mit firmenmäßiger Hinzusetzung weiterer Familiennamen** (Doppelnamen, z. B. Schmidt & Abel)
  - c) **Familiennamen, die die Form eines Eigenschaftswortes haben** (z. B. Schmidt'sche Eisenhandlung)
  - d) **Doppelnamen** (z. B. Schmidt-Saager).
11. **Firmenbezeichnungen, bei denen die Schreibweise wechselt** (Cementfabrik — Zementfabrik, Commerzbank — Kommerzbank) sind nach der gerichtlichen Eintragung eingeordnet, also Cementfabrik unter C, Zementfabrik unter Z.

## Kostenlose Beratung

für die zweckmäßigste Ausgestaltung Ihrer

### Fernsprech-Einrichtungen

insbesondere für die Herstellung von **Nebenstellenanlagen** erhalten Sie beim

### Fernsprechamt 2, Hamburg 13

Schlüterstr. 53, 2. Geschoß, Zimmer 263, Fspr. 44 10 51

Die Apparate der Deutschen Reichspost werden Ihnen im Betriebe vorgeführt (Vgl. Ansicht aus dem Musterraum für Fernsprecheinrichtungen S. 21)

# Sprechregeln

## 1. Zahlensprache

Da der Fernsprecher viele Laute undeutlich wiedergibt, ist für den inneren Dienst die hier dargestellte Aussprache eingeführt, um Hörfehlern nach Möglichkeit vorzubeugen. Den Teilnehmern wird empfohlen, diese Aussprache, die sich gut bewährt hat, gleichfalls anzuwenden.

### Zahlentafel

0 nuhl	30 drreinuhl
1 einss	33 drreiuundrreibich
2 zwoh	40 fieärrnuhl
3 drrei	44 fieärrundfieärrzich
4 fieärr	50 fünneffnuhl
5 fünneff	55 fünfundfünfzich
6 sechs	60 sechsnuhl
7 siebänn	66 sechsundsechzich
8 acht	70 siebännnuhl
9 noihn	77 siebännundsiebännzich
10 einssnuhl	80 achtnuhl
11 älf	88 achtundachtzich
12 zewwölf	90 noihnnuhl
13 drreizäh	99 noihnuundnoihnzich
14 fieärrzäh	100 einsshuhndärrt
15 fünfzäh	200 zwohhuhndärrt
16 sechzäh	900 noihnhuhndärrt
20 zwohnuhl	1000 einstausend
21 einssundzwanzich	2000 zwohtausend
22 zwohundzwanzich	9000 noihntausend.

Mehrstellige Zahlen sind (abgesehen von den vollen Hunderten bis 900 und den vollen Tausenden bis 9000) in Gruppen von nicht mehr als zwei Ziffern nach folgenden Beispielen zu zerlegen:

- 4 76 = fieärr—sechsundsiebännzich,
- 34 76 = fieärrundrreibich—sechsundsiebännzich
- 40 76 = fieärrnuhl—sechsundsiebännzich,
- 2 34 76 = zwoh—fieärrundrreibich—sechsundsiebännzich,
- 2 50 76 = zwoh—fünneffnuhl—sechsundsiebännzich,
- 92 60 80 = zwohundnoihnzich—sechsnuhl—achtnuhl.

Mehrstellige Zahlen aus gleichen Zahlengruppen können wie folgt ausgesprochen werden:

- 15 15 = zwohmal fünfzäh
- 21 21 21 = drreimal einssundzwanzich,
- 50 50 50 = drreimal fünneffnuhl.

## 2. Buchstabieren

Bei Übermittlung von Eigennamen, einzelnen Buchstaben usw. empfiehlt es sich, das nachstehend dargestellte Buchstabierverfahren anzuwenden.

Beispiel:

Man spricht den Namen „Eyth“, wird aber nicht verstanden. Dann sagt man:

„Ich buchstabiere. Bitte schreiben Sie mit:

Emil  
Ypern  
Toni  
Heinz

(Langsam sprechen — Pausen machen!)

Der Hörende schreibt zweckmäßig die Anfangsbuchstaben der Schlüsselwörter mit:

E—Y—T—H.

### Buchstabiertafel

Inland (auch für Telegramme nach dem Ausland)		Ausland	
A	= Anton	A	= Amsterdam
Ä	= Ärger	B	= Baltimore
B	= Bruno	C	= Casablanca
C	= Cäsar	D	= Danmark
Ch	= Charlotte	E	= Edison
D	= Dora	F	= Florida
E	= Emil	G	= Gallipoli
F	= Fritz	H	= Havana
G	= Gustav	I	= Italia
H	= Heinz	J	= Jerusalem
I	= Ida	K	= Kilogramm
J	= Jot	L	= Liverpool
K	= Kurfürst	M	= Madagascar
L	= Ludwig	N	= New York
M	= Marie	O	= Oslo
N	= Nordpol	P	= Paris
O	= Otto	Q	= Quebeck
Ö	= Öse	R	= Roma
P	= Paula	S	= Santiago
Q	= Quelle	T	= Tripoli
R	= Richard	U	= Upsala
S	= Siegfried	V	= Valencia
T	= Toni	W	= Washington
U	= Ulrich	X	= Xanthippe
Ü	= Übel	Y	= Yokohama
V	= Viktor	Z	= Zürich
W	= Wilhelm		
X	= Xanthippe		
Y	= Ypern		
Z	= Zeppelin		

## Unfallmeldungen auf dem Lande

Die im Fernsprechbuch durch den Vermerk „Um“ als Unfallmeldestellen gekennzeichneten Anstalten sind außerhalb der Dienststunden, auch zur Nachtzeit, zur Annahme, Beförderung und Zustellung von Unfallmeldungen verpflichtet, wenn die örtlichen Verhältnisse die Herstellung der Verbindungen ermöglichen.

Unfallmeldungen sind Gespräche oder Telegramme, die außerhalb der Dienststunden vermittelt werden, wenn sie bezwecken

1. in dringenden Fällen den Arzt, den Tierarzt, die Hebamme oder andere Sanitätspersonen herbeizurufen oder zu befragen sowie Arzneimittel zu beschaffen;
2. geistlichen Beistand für Schwerkranke herbeizuholen;
3. in Fällen gemeiner Gefahr, insbesondere bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen, Hilfe herbeizurufen oder vor solcher Gefahr zu warnen, z. B. Hochwassernachrichten;
4. Störungen elektrischer Hochspannungsleitungen zu beseitigen oder die mit solchen Störungen verbundenen Gefahren abzuwehren;
5. bei Verbrechen oder Vergehen, sei es zur Abwehr der Straftat selbst oder deren Folgen, sei es zur Feststellung, Verfolgung oder Festnahme des Täters, Hilfe herbeizuholen;
6. die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bestimmten Verbände auf Anordnung der zuständigen Leiter in Bereitschaft zu halten oder aufzurufen.

Die Unfallmeldungen sind bei der Vermittlungsstelle oder einem öffentlichen Fernsprecher aufzugeben. Die Teilnehmer-sprechstellen dürfen außerhalb der Dienststunden ihrer Vermittlungsstelle zu Unfallmeldungen nur benutzt werden, wenn sie nach besonderer Vereinbarung in den Unfallmeldedienst einbezogen sind.

## Öffentlicher Fernsprecher

Öffentliche Fernsprecher sind bei allen Post- und Telegraphenanstalten eingerichtet, ferner nach Bedarf auf Bahnhöfen, in besonderen Fernsprechhäuschen, in öffentlichen Gebäuden, in Theatern, Geschäftshäusern usw. Sie sind nach außen hin durch ein Schild nach folgendem Muster gekennzeichnet:



Benutzungsanweisungen hängen in den öffentlichen Sprechstellen aus.

## Ausweise des Fernsprechpersonals

Personen, die als Beauftragte der Deutschen Reichspost Zutritt zu den Fernsprecheinrichtungen verlangen, gestatte man den Eintritt nur, wenn sie eine amtlich gestempelte und unterschriebene Ausweiskarte mit Lichtbild, die mit eigenhändiger Unterschrift des Inhabers versehen ist, vorzeigen; andernfalls besteht die Gefahr, daß Unbefugte in die Wohnung eindringen. Die Ausweiskarte berechtigt den Inhaber auch zur Führung von dienstlichen Gesprächen in Störungs- und andern Fernsprechangelegenheiten.

## Verzeichnis der Vermittlungsämter

im RPD.-Bezirk Hamburg und ihrer Betriebsweise  
(Benutzungsanweisung siehe Seite 9-16)

Verzeichnis der Fernsprechämter im Ortsnetz Hamburg s. S. 1

In den übrigen Orten liegt die Betriebsleitung der Postanstalt ob, bei der sich die Vermittlungsstelle befindet. Rufnummern s. im Teilnehmerverzeichnis des Ortsnetzes unter „Reichspost“.

Ortsnetze mit Handbetrieb		Ortsnetze mit Wählbetrieb	
Gruppe A Anruf des Amtes durch Abnehmen des Fernhörers, Schlußzeichen selbsttätig	Gruppe C Anruf des Amtes durch Kurbeldrehen, Schlußzeichen durch Kurbeldrehen		
Cuxhaven *)	Curau Drage, bei Winsen, Luhe Fintel Großenwürden Großgrönau Gudow, Lauenburg Lübeck-Krummesse Mustin Neetze Roseburg Steinau, Niederelbe Wesel, Bz. Hamburg	Ahrensburg **) †) Altengamme Altenwalde Amelinghausen Bad Oldesloe Bargteheide Basbeck Bergedorf **) †) Buchholz, Kr. Harburg Büchen, Lauenburg Bützleth Buxtehude Cuxhaven-Neuwerk Drochtersen Egestorf im Lüneburgischen Embsen, Kr. Lüneburg Fischbeck, Kr. Harburg **) †) Freiburg, Bz. Hamburg Geesthacht Hamburg **) †) Hanstedt, Bz. Hamburg Harsefeld Hechthausen Helgoland Himmelpforten, Niederelbe Hittfeld **) †) Hollenstedt, Kr. Harburg Horneburg, Niederelbe Jesteburg Kirchgellersen Kirchwärder-Zollenspieker	Klein Fredenbeck Lamstedt Lübeck **) †) Lübeck-Travemünde **) †) Lüneburg Marxen Mölln, Lauenburg Mollhagen Nahe Neuenfelde, Bz. Hamburg **) †) Neuhaus, Oste Nusse Obermarschacht Oberndorf, Bz. Hamburg Ratzeburg, Lauenburg Reinfeld, Holstein Salzhausen im Lüneburgischen Schwarzenbek Stade, Prov. Hannover Steinkirchen, Bz. Hamburg Stelle im Lüneburgischen **) †) Sülfeld, Bz. Hamburg Talkau Tostedt Trittau Welle, Kr. Harburg Winsen, Luhe Wulfsen
Gruppe B Anruf des Amtes durch Kurbeldrehen, Schlußzeichen selbsttätig			
Ahlerstedt, Kr. Stade Altenbruch Apensen Aumühle, Bz. Hamburg Balje, Niederelbe Bülkau, Niederelbe Elstorf, Kr. Harburg Estorf, Kr. Stade Gülzow, Lauenb. Ihlienworth Jork Kastorf Klein Berkenthin Krumbeck im Lübeckischen Lauenburg, Elbe Nordleda Otterndorf, Niederelbe Scharnebeck, Kr. Lüneburg Seedorf, Lauenburg Siek, Kr. Stormarn Steinhorst, Lauenburg Wedel, Holstein **) †) Wischhafen Wittorf im Lüneburgischen Wohldorf **) †)			

\*) Ferngespräche beim Fernamt anmelden.

\*\*) Das Ortsnetz nimmt am Schnellverkehr teil, Benutzungsanweisung s. S. 13.

†) Ferngespräche über Schnellamt beim Fernamt Hamburg anmelden. Benutzungsanweisung s. S. 11-12.

# Anweisung zur Benutzung des Fernsprechers

- A) Allgemeines
- B) Ortsverkehr
- C) Fernverkehr
- D) Schnellverkehr

- E) Gespräche mit Dienststellen
- F) Fernsprechkundendienst (KD-Dienst)
- G) Wettervorhersage, Zeitangabe, Zeitsignal
- H) Telegramm-Aufflieferung und Zustellung durch Fernsprecher.

## A. Allgemeines

1. Solange die Sprechstelle nicht benutzt wird, muß der **Fernhörer an dem Haken** hängen oder (bei Tischapparaten) **auf der Gabel** liegen; sonst wird unnötig elektrischer Strom verbraucht, und die Sprechstelle kann nicht angerufen werden. Das Abnehmen des Fernhörers zu dem Zwecke, den Anruf der Sprechstelle zu verhindern, ist unstatthaft. Es stört den Betrieb und kann Ersatzverbindlichkeiten nach sich ziehen. Während eines **Gewitters** bleiben die **Wahlämter betriebsbereit**, doch werden Verbindungen, bei denen ein Beamter mitzuwirken hat, in der Regel nicht hergestellt. Die Fernsprechapparate sind mit Blitzschutzvorrichtungen versehen, die Entladungen der Lufterktrizität zur Erde leiten. Immerhin wird empfohlen, bei nahen und schweren Gewittern die Fernsprecheinrichtungen nicht zu benutzen, Leitungen und Apparate nicht zu berühren.
3. Es empfiehlt sich, die gewünschte **Nummer vor dem Abnehmen des Hörers nachzusehen**, am besten aufzuschreiben.
4. Man spreche **deutlich**, aber nicht zu laut und nicht zu langsam in die Schallöffnung des Mikrophons; **Zahlensprache** beachten. **Buchstabiertafel** benutzen (S. 7). Der Fernhörer ist während der ganzen Dauer der Verbindung, nicht nur beim Hören, sondern auch beim Sprechen und während der Gesprächspausen an das Ohr zu halten.
5. Bei der Benutzung von **Nebstellenanlagen** sind die mitgeteilten besonderen Bedienungsvorschriften genau zu beachten.

## B. Ortsverkehr

### Wahlbetrieb

Die Vermittlungsstellen, bei denen **Wahlbetrieb** besteht, sind aus dem Verzeichnis der Vermittlungsämter (S. 8) zu ersehen.

Bei der Herstellung einer Verbindung ist auf folgende

### Hörzeichen

genau zu achten:

1. Hohe Summertöne, kurz—lang, zeigen an, daß mit dem Wählen begonnen werden kann (Amtszeichen).
2. Hohe, gleichlange Summertöne („tüt-tüt-tüt“) zeigen an, daß der gewählte Anschluß frei ist und gerufen wird (Freizeichen).
3. Ein dauernder tiefer Summertone zeigt an, daß die Verbindung mit dem Teilnehmer nicht hergestellt werden kann (Besetzzeichen). In einzelnen Ortsnetzen ertönt dieser Summertone auch, wenn wegen unrichtigen Wählens oder aus anderer Ursache der Anruf nicht zum Ziele führt. Wenn bei mehrmals wiederholter Nummernwahl jedesmal wieder das Besetzzeichen ertönt, wende man sich an die Störungsstelle.

Damit Fehlschaltungen vermieden werden, darf die Nummernscheibe nur beim Aufziehen bewegt, der Rücklauf auf keinen Fall durch Anfassen der Scheibe beschleunigt oder verzögert werden; auch sind die einzelnen Ziffern ohne Übereilung zu wählen.

Die Ziffer Null ist stets mitzuwählen, auch wenn sie am Anfang der Rufnummer steht.

**Anruf.** Hörer abnehmen; Amtszeichen abwarten; gewünschte Rufnummer durch Drehen der Nummernscheibe wählen.

### Beispiel:

Anruf des Anschlusses Nr. 38 63 17.  
Finger in das Loch der Nummernscheibe stecken, an dem die Ziffer 3 steht, Scheibe bis zum Anschlag nach rechts drehen, Finger herausziehen; Scheibe kehrt selbsttätig in die Ruhelage zurück. In gleicher Weise nacheinander die Ziffern 8-6-3-1-7 wählen.

### Handbetrieb

Die Vermittlungsstellen, bei denen **Handbetrieb** besteht, sind im Verzeichnis der Vermittlungsämter (S. 8) in den Gruppen A, B und C aufgeführt.

Die Dienststunden (D) und die Dienstbereitschaftszeiten (Db) außerhalb der Dienststunden sind im Kopfe der örtlichen Teilnehmerverzeichnisse angegeben. Während des Nachtdienstes sowie an Sonn- und Feiertagen können die Anrufe nicht immer mit der sonst üblichen Schnelligkeit beantwortet werden. Während der Dienstbereitschaft ist auf die Herstellung von Verbindungen nicht mit Sicherheit zu rechnen.

### Anruf des Amtes

1. In den Ortsnetzen der Gruppe A (Verzeichnis S. 8) wird das Amt durch Abnehmen des Fernhörers angerufen.
2. In den Ortsnetzen der Gruppen B und C (Verzeichnis S. 8) ist die Kurbel einmal langsam herumzudrehen.

Zu rasches oder mehrmaliges Drehen erzeugt starke elektrische Spannungen; es kann Schädigungen der Beamten verursachen und Ersatzansprüche gegen die Benutzer nach sich ziehen.

**Das Amt meldet sich.** Der anrufende Teilnehmer nennt die gewünschte Rufnummer. Der Beamte ist berechtigt, sich ausnahmsweise auch den Namen des gewünschten Teilnehmers angeben zu lassen.

Auf die Wiederholung der Angaben durch den Beamten ist genau zu achten, Fehler sind sofort zu berichtigen.

Der Beamte stellt bei den Ämtern der Gruppen A und B (Verzeichnis S. 8) die Verbindung her und ruft den gewünschten Teilnehmer. Bei den Vermittlungsämtern der Gruppe C (Verzeichnis S. 8) gibt er, wenn die Verbindung hergestellt ist, den Bescheid „Bitte rufen“. Hierauf dreht der rufende Teilnehmer die Kurbel einmal langsam herum, ohne den Fernhörer vom Ohre zu nehmen. Wenn die Verbindung nicht hergestellt werden kann, teilt der Beamte dies kurz mit. Z. B.: „Leitung besetzt“. In diesem Falle hängt der Anrufende den Hörer an.

**Bei Verbindungen mit Sprechstellen**, an die auch **Nebstellen** angeschlossen sind, geht der Anruf nur bis zur Hauptstelle. Die Hauptstelle ruft auf Verlangen des Anrufenden die Nebstelle an und gibt ihm Bescheid, wenn sie nicht antwortet.

**Der angerufene Teilnehmer meldet sich** unter Nennung seines Namens oder seiner Rufnummer.

**Der Fernsprechkundendienst vertritt Sie bei Abwesenheit, siehe Seite 14—15. Anruf in Hamburg: 04**

**Wählbetrieb**

(Fortsetzung)

**Bei Verbindungen mit Sprechstellen, an die auch Nebenstellen** angeschlossen sind, geht der Anruf nur bis zur Hauptstelle. Die Hauptstelle verbindet weiter und gibt dem Anrufenden Bescheid, wenn die verlangte Nebenstelle nicht antwortet.

**Der angerufene Teilnehmer meldet sich** unter Nennung seines Namens oder seiner Rufnummer.

**Irrtümer beim Wählen** können wieder gutgemacht werden, solange die letzte Ziffer der Rufnummer noch nicht gewählt ist, indem der Rufende den Hörer anhängt und den Ruf wiederholt. Merkt der Teilnehmer den Irrtum erst nach dem Wählen der letzten Ziffer, so verständigt er den irrtümlich Angerufenen mit den Worten: „Irrtum, bitte hängen Sie an“. Ein solcher Anruf wird gezählt.

**Schwierigkeiten bei Herstellung der Verbindung.** Ist nach Abnehmen des Hörers das Amtszeichen nicht hörbar, so ist der Hörer wieder aufzulegen und der Anrufversuch nach einigem Warten zu wiederholen. ertönt das Amtszeichen auch dann nicht, so ist eine Störung zu vermuten. Die Störungsstelle ist zu verständigen, e. F. von einem andern Anschluß aus. Wenn andere Schwierigkeiten auftreten, ist ebenfalls der Hörer anzuhängen und die Verbindung neu zu wählen; n. F. ist die Störungsstelle zu benachrichtigen.

**Vorzeitige Trennung.** Wird eine Verbindung aus irgendeinem Grunde vorzeitig getrennt, so darf die Wiederherstellung der Verbindung nur der Teilnehmer betreiben, von dem der Anruf ausgegangen ist. Der angerufene Teilnehmer hängt den Hörer an und wartet, bis sein Wecker wieder ertönt. Machen beide zugleich den Versuch, die Verbindung wiederzuerlangen, so erscheinen beide Leitungen besetzt.

**Schluß des Gesprächs.** Nach Beendigung des Gesprächs hängen beide Teilnehmer den Hörer an. Die Verbindung wird selbsttätig getrennt. Eine neue Verbindung kann danach sofort hergestellt werden.

**Dauer der Ortsgespräche.** Das Vermittlungsamt ist berechtigt, Ortsgespräche nach 15 Minuten zu unterbrechen, wenn der Betrieb es erfordert. Ortsverbindungen können ferner zugunsten eines Ferngesprächs oder zur Übermittlung eines Blitztelegramms unterbrochen werden. Für die unterbrochenen Gespräche wird kein Ersatz gewährt.

**Sammelnummern.** Die Teilnehmer mit mehreren Hauptanschlüssen erhalten auf Wunsch, soweit es möglich ist, eine „Sammelnummer“. Bei Anruf der Sammelnummer wird ohne weiteres eine freie Anschlußleitung ausgewählt und die Verbindung mit dieser hergestellt. Das Besetzzeichen wird nur gegeben, wenn alle Anschlüsse besetzt sind.

Sind bei einem Teilnehmer, der an eine Vermittlungsstelle für den Wählbetrieb angeschlossen ist, im Fernsprechbuch mehrere Einzelnummern ohne die Bezeichnung „Sammelnr.“ eingetragen, so ist, wenn nach Herstellung der Verbindung mit einer dieser Nummern das Besetzzeichen ertönt, anzuhängen und die zweite, dritte usw. Nummer neu zu wählen.

**Handbetrieb**

(Fortsetzung)

Das Drehen der Kurbel als Gegenmeldung ist durchaus unstatthaft; es gefährdet den rufenden Teilnehmer und veranlaßt vorzeitige Trennung.

**Schwierigkeiten während eines Gesprächs.** Bei den Vermittlungsstellen mit selbsttätigem Schlußzeichen (Gruppen A und B des Verzeichnisses S. 8) hängen beide Teilnehmer den Hörer an. Der Teilnehmer, von dem die Verbindung ausgegangen ist, ruft danach sofort die Vermittlungsstelle von neuem an und teilt den Sachverhalt mit.

Bei den Vermittlungsstellen der Gruppe C des Verzeichnisses S. 8 machen die Teilnehmer die Vermittlungsstelle durch einmaliges langsames Kurbeldrehen auf die Schwierigkeiten aufmerksam.

**Vorzeitige Trennung.** Wird eine Verbindung aus irgendeinem Grunde vorzeitig getrennt, so darf die Wiederherstellung der Verbindung nur der Teilnehmer betreiben, von dem der Anruf ausgegangen ist. Dieser Teilnehmer verfährt dabei wie bei Schwierigkeiten während eines Gesprächs. Der angerufene Teilnehmer hängt den Hörer an und wartet, bis sein Wecker wieder ertönt. Machen beide Teilnehmer zugleich den Versuch, die Verbindung wiederzuerlangen, so erscheinen beide Leitungen besetzt.

**Gespräch beendet — Schlußzeichen.** Nach Beendigung des Gesprächs hängen beide Teilnehmer den Hörer an. Bei den Vermittlungsämtern der Gruppen A und B des Verzeichnisses S. 8 erscheint dann das Schlußzeichen selbsttätig. Bei den übrigen Vermittlungsämtern (Gruppe C des Verzeichnisses S. 8) gibt der Teilnehmer das Schlußzeichen nach Anhängen des Hörers durch dreimaliges kurzes Drehen der Kurbel um etwa je eine Vierteldrehung.

Wird nach Beendigung eines Gesprächs eine neue Verbindung gewünscht, so darf das Amt nicht vor Ablauf einer halben Minute wieder angerufen werden.

**Verhalten bei vorzeitigen Trennungen oder Fehlverbindungen zur Vermeidung unrichtiger Gesprächszählung.** Sind die Sprechenden vorzeitig getrennt worden oder wird ein Teilnehmer mit einer andern als der gewünschten Rufnummer verbunden, so empfiehlt es sich, wie bei Schwierigkeiten während des Gesprächs (s. oben) nach Anhängen des Hörers das Amt von neuem anzurufen und dem sich meldenden Beamten mitzuteilen, daß die soeben ausgeführte Verbindung vorzeitig getrennt oder falsch war und daher nicht zu zählen ist. Ortsverbindungen, die zugunsten eines Ferngesprächs oder zur Übermittlung eines Blitztelegramms unterbrochen worden sind, sind gebührenpflichtig.

In das Fernsprechbuch wird in der Regel nur die Sammelnummer unter Voransetzung dieser Bezeichnung aufgenommen. Soll in besonderen Fällen (z. B. nach Geschäftsschluß) eine bestimmte Nummer angerufen werden, so ist diese Nummer mit dem Zusatz „Nachruf“ oder „Nur“ einzutragen, z. B.:

Sammelnr 36 32 15  
oder Nachruf . . . . 36 32 19  
oder nachts nur . . . 36 32 19

Für das **Herbeirufen einer Person zu einer öffentlichen Sprechstelle** und die Führung von Nachrichtengesprächen im Ortsverkehr gelten die gleichen Bestimmungen wie im Fernverkehr, s. S. 12.

**Zeitangabe.** In Ortsnetzen mit Handbetrieb wird auf Anruf „Bitte Zeitangabe“ oder „Wieviel Uhr ist es“ die Zeit angesagt. In Ortsnetzen mit Wählbetrieb ist die in Kopfeintragungen der Ortsnetze angegebene Rufnummer zu wählen. Für jede Anfrage wird die Ortsgesprächsgebühr erhoben.

**Der Fernsprechkundendienst vertritt Sie bei Abwesenheit siehe Seite 14-15. Anruf in Hamburg: 04**

## C. Fernverkehr

### 1. Anmeldung von Ferngesprächen

In Ortsnetzen mit Wahlbetrieb sind Ferngespräche beim Fernamt anzumelden. Das Fernamt ist mit der Nummernscheibe zu wählen; die Nummer ist in den Kopfeinträgen des Ortsnetzes angegeben.

In Ortsnetzen mit Handbetrieb ist die Anmeldung an das Amt zu richten. Wenn jedoch ein besonderes Fernamt besteht, ist das Amt anzurufen und von diesem die Verbindung mit dem Fernamt zu verlangen. Bei welchen Vermittlungsämtern dies der Fall ist, ergibt sich aus dem Verzeichnis der Vermittlungsämter (S. 8).

Das Fernamt kann am Orte des Vermittlungsamts oder in einem benachbarten Orte eingerichtet sein. In manchen Ortsnetzen wird der Fernverkehr je nach der Lage des gewünschten Fernorts von verschiedenen Fernämtern vermittelt. In diesem Falle ist in den Kopfeinträgen unter dem Namen des Ortsnetzes angegeben, bei welchem Fernamt die Gespräche der einen oder andern Richtung anzumelden sind.

Das Fernamt meldet sich bei großen Fernämtern unter Angabe der Platznummer des Meldebeamten. Es empfiehlt sich, diese Nummer für Nachfragen zu merken.

Der sich anmeldende Teilnehmer nennt zunächst den gewünschten Ort und die Rufnummer des verlangten Teilnehmers, dann Amt und Rufnummer des eigenen Anschlusses; anschließend können besondere Wünsche über Vorrang oder Art der Ausführung des Gesprächs (s. unter 2 bis 4) angesagt werden. Bei Gesprächen, die sogleich hergestellt werden, kann das Amt von Teilnehmern, die mehrere Anschlüsse oder eine Sammelnummer besitzen, verlangen, daß die Nummer der Anschlußleitung genannt wird, in der das Gespräch angemeldet wird.

Beispiel:

Gewünschte Verbindung . . . „Bitte Köln 21 27 17“

Eigener Anschluß . . . . . „Hier 44 10 51“

Besondere Angaben:

Vorrang . . . . . „Dringend“

Befristung . . . . . „Nach 13 Uhr streichen“

Das Amt wiederholt die Angaben des Teilnehmers. Auf die Wiederholung ist genau zu achten, Fehler sind sogleich zu berichtigen. Bleibt die Wiederholung unbeanstandet, so gibt das Amt, wenn die Verbindung nicht sofort hergestellt werden kann, den Bescheid „Wir rufen an“. Hierauf hängt der Teilnehmer den Hörer an.

Wird das Gespräch von einer Nebenstelle aus geführt, so muß diese, wenn die Verbindung nicht sofort hergestellt werden kann, mit Nummer oder Namen bezeichnet werden.

### 2. Ausführung der Ferngespräche

Die gewünschte Verbindung wird nach Möglichkeit sogleich hergestellt. Kann das nicht geschehen, so wird sie ausgeführt, sobald die Gesprächsanmeldung an der Reihe ist. Dabei werden u. U. Orts- und Schnellgespräche sowie Ferngespräche des Nahverkehrs unterbrochen. Im Ortsnetz Hamburg können bei fast allen Vermittlungsstellen während der Nachtzeit Ortsverbindungen aus betriebstechnischen Gründen nicht getrennt werden. Teilnehmern, die während der Nachtstunden eilige Ferngespräche erwarten oder zu führen beabsichtigen, wird empfohlen, ihren Anschluß zu der betreffenden Zeit von anderen Gesprächen, insbesondere von solchen von längerer Dauer, nach Möglichkeit freizuhalten. Über die Gewährung von Ersatzgesprächen s. unter Schnellverkehr S. 13.

Wenn Schwierigkeiten während des Gesprächs auftreten, die eine Vermittlung des Amtes erfordern, so ist der Beamte des Fernamts, der sich von Zeit zu Zeit einschaltet, um den ungestörten Fortgang des Gesprächs zu überwachen, so kann bei Vermittlungsstellen der Gruppe C des Verzeichnisses S. 8 der Fernbeamte durch einmaliges langsames Kurbeldrehen auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht werden. Bei anderen Vermittlungsstellen hängen beide Teilnehmer spätestens 2 Minuten nach dem Auftreten der Schwierigkeiten den Hörer an; der Teilnehmer, von dem die Verbindung ausgegangen ist, ruft danach sofort das Fernamt von neuem an und teilt den Sachverhalt mit.

### 3. Gebühren

Die **Gebührensätze** für Ferngespräche sind für eine Gesprächsdauer von 3 Minuten bemessen. Die darüber hinausgehende Gesprächszeit wird nach einzelnen Minuten berechnet. Für Gespräche des Inlandsverkehrs, die in der Zeit von 19 bis 8 Uhr geführt werden, sind die Gebühren auf zwei Drittel der Tagessätze ermäßigt. Über die Höhe der Gebühren s. S. 20. Für das Ortsnetz Hamburg befindet sich auf S. 22 eine Übersicht der Gebührensätze nach den wichtigsten inländischen Ortsnetzen. Die Bedingungen und Gebühren im Auslandsverkehr sind auf S. 23 zusammengestellt.

Wegen der Abkürzungen, die bei Aufzeichnung der Ferngespräche angewendet werden, vgl. S. 5.

Die **Gebührenpflicht** eines Ferngesprächs rechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem nach Verbindung der beiden Hauptstellen — des Angerufenen und des Anrufenden — von diesen oder von einer an die Hauptstellen angeschlossenen Nebenstelle der Anruf beantwortet worden ist, also nicht erst vom Beginn des eigentlichen Gesprächs ab.

Anträge auf Ermäßigung oder Nichtberechnung der Gebühren wegen schlechter Verständigung oder vorzeitiger oder vorübergehender Unterbrechung können nur berücksichtigt werden, wenn sie sogleich nach Beendigung des Gesprächs gestellt werden.

**Gebührenansage.** Wünscht der Teilnehmer, daß ihm nach dem Gespräch die Gebühr mitgeteilt wird, so muß er es gleich bei der Anmeldung sagen, z. B.: „Bitte Gebührenansage“. Äußert er den Wunsch erst nachträglich, so kann er die Auskunft nur mit Verzögerung erhalten.

### 4. Andere Bestimmungen über Ferngespräche

- a) **Nur- oder Nachtrufgespräche.** Will ein Teilnehmer, der mehrere Anschlüsse besitzt, die wahlweise benutzt werden können, ein Ferngespräch von einer bestimmten Anschlußleitung aus führen, so muß er der Rufnummer dieser Leitung die Angabe „Nur“ oder „Nachruf“ hinzufügen. In gleichem Sinne ist zu verfahren, wenn der verlangte Teilnehmer mehrere Anschlüsse besitzt und das Ferngespräch mit einem bestimmten Anschluß geführt werden soll.
- b) **Streichung von Gesprächsanmeldungen.** Der Anmelder eines Ferngesprächs kann, solange er vom Fernamt zur Ausführung seiner Verbindung noch nicht angerufen worden ist, die Gesprächsanmeldung nachträglich streichen lassen. Er sagt dann z. B. an:  
„Bitte Anmeldung nach Köln 21 27 17 streichen, hier 44 10 51“.
- c) **Befristung der Ausführungszeit.** Wünscht der Anrufende, daß die Anmeldung gestrichen wird, wenn das Gespräch bis zu einer bestimmten Zeit (z. B. bis Geschäftsschluß) nicht an die Reihe gekommen ist, so kann er die Anmeldung durch die Angabe befristen:  
„nach ... Uhr streichen“.
- d) **Zurückstellen der Gespräche.** Der Teilnehmer kann verlangen, daß seine Gesprächsanmeldung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer (s. unter a) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraums zurückgestellt wird.  
Er sagt an:  
„bis ... Uhr zurückstellen“  
oder „zwischen ... Uhr und ... Uhr zurückstellen“.  
Kommt dann das Gespräch in einer Zeit an die Reihe, in der es nicht ausgeführt werden soll, so gilt der Zeitpunkt, bis zu dem es zurückgestellt werden soll, als neue Anmeldezeit.
- e) **Umleitung von Gesprächen nach einer andern Sprechstelle.**  
Am Ursprungsort:  
Bei der Anmeldung von Ferngesprächen von einer Teilnehmersprechstelle aus kann verlangt werden, daß die Verbindung, wenn sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Ausführung kommt, nicht nach der Sprechstelle, von der die Anmeldung ausgegangen ist, sondern nach einer andern Sprechstelle desselben Ortsnetzes geleitet wird; dabei ist anzugeben, wer das Gespräch von der zweiten Sprechstelle aus führen soll. Die Umleitung kann der Anmelder auch nachträglich verlangen, solange die Verbindung noch nicht hergestellt ist. Der Umleitungsantrag gilt nur, wenn

**Ferngespräche** des innerdeutschen Verkehrs kosten während der Nachtstunden (7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens) **nur  $\frac{2}{3}$  der Tagesgebühren**

er von der Teilnehmersprechstelle, von der der Anruf ausgegangen ist, beim Rückruf des Amtes bestätigt wird.

**Am Bestimmungsort:**

Nach der Herstellung einer Verbindung des inländischen Verkehrs kann vom Anmelder verlangt werden, daß die Verbindung nach einer andern Teilnehmersprechstelle desselben Bestimmungsortes umgelegt wird. In diesem Falle werden für beide Gespräche die bestimmungsmäßigen Ferngesprächsgebühren berechnet. Wird die Umleitung gleich bei der Herstellung der Verbindung verlangt, so wird für diese nur ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch angerechnet.

Hat der verlangte Teilnehmer die Sperre seines Anschlusses und gleichzeitig die Umleitung der ankommenden Gespräche (s. Seite 18 unter 5.) beantragt, so wird nur das ausgeführte Gespräch berechnet. Lehnt der Anmelder die Verbindung mit der andern Sprechstelle ab, so wird die Anmeldung kostenlos gestrichen.

- f) **Vorrang und Reihenfolge.** Blitzgespräche (gegen die 10fache Gebühr) und dringende Gespräche (gegen die doppelte Gebühr) haben den Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächen.

Die Gespräche werden in folgender Reihenfolge ausgeführt:

dringende Staatsgespräche,  
Blitzgespräche,  
dringende Pressegespräche,  
dringende Gespräche,  
gewöhnliche Gespräche.

Innerhalb jeder Gattung bestimmt sich die Reihenfolge nach der Anmeldezeit.

- g) **Voranmeldung\*** (Gebühren S. 20). Bei Gesprächen mit Voranmeldung (V-Gesprächen) wird der verlangten Teilnehmersprechstelle im voraus angekündigt, mit wem der Anrufende zu sprechen wünscht. Die Gesprächsverbindung wird erst hergestellt, wenn der verlangte Anschluß gemeldet hat, daß die gewünschte Person sprechbereit ist, und wenn das Gespräch am Anmeldeort zur Ausführung an der Reihe ist.

Die Deutsche Reichspost übernimmt keine Gewähr, daß derjenige, der sich zur Führung des Gesprächs meldet, auch der Verlangte ist.

Als V-Gespräche gelten auch solche Gespräche, bei denen der verlangten Teilnehmersprechstelle das Vorliegen einer Gesprächsanmeldung (ohne Angabe einer bestimmten Person) im voraus angekündigt werden soll.

- h) **Bezahlung der Gesprächsgebühr durch die verlangte Teilnehmersprechstelle (R-Gespräch).** Wünscht der Anmelder, daß die Gesprächsgebühr der verlangten Sprechstelle angerechnet wird, so hat er dies sogleich bei der Anmeldung zu beantragen. Die Verbindung wird der verlangten Sprechstelle wie eine Voranmeldung (g) im voraus angekündigt und nur hergestellt, wenn diese Sprechstelle sich zur Übernahme der Gebühren (Gesprächsgebühr zuzüglich Voranmeldegebühr) bereit erklärt. Wird die Übernahme der Gebühren von der verlangten Sprechstelle abgelehnt oder antwortet die Sprechstelle nicht, so trägt der Anmelder die Zuschlaggebühr.
- i) **Festzeitgespräche.\*** Festzeitgespräche sind dringende V-Gespräche (s. unter g; Gebühren S. 20 u. 23), für die bei der Anmeldung eine bestimmte (feste) Ausführungszeit gewünscht wird. Wie bei V-Gesprächen kann auch die Person angegeben werden, mit der das Gespräch bei der verlangten Sprechstelle geführt werden soll. Die feste Ausführungszeit kann nachträglich geändert werden. Ferner können andere Gespräche nachträglich in Festzeitgespräche umgewandelt werden. Die Anmeldung oder der nachträgliche Antrag muß mindestens eine halbe Stunde vor der Ausführungszeit übermittelt werden. Eine Gewähr für die Ausführung zu der angegebenen Zeit wird nicht übernommen.
- k) **Stundenverbindungen.\*** Stundenverbindungen sind Ferngespräche (Gebühren S. 20), die für eine Dauer von wenigstens einer Stunde beantragt werden. Die gewünschte Dauer ist bei der Anmeldung anzugeben. Stundenverbindungen werden nur zugelassen, wenn dadurch der allgemeine Sprechverkehr nicht benachteiligt wird. Der Beginn der Stundenverbindung wird im Einvernehmen mit dem Anmelder festgesetzt. Auf Wunsch des Anmelders wird der verlangten Sprechstelle auch der Name der gewünschten Person übermittelt.
- l) **Herbeirufen von Personen zu einem Gespräch.\*** (XP- und XPL-Gespräche, Gebühren S. 20). Auf Verlangen können Personen zu einer öffentlichen Sprechstelle herbeigerufen werden. Der Teilnehmer verlangt z. B.:

„Bitte in Großbeeren Herrn Josef Bär herbeizurufen“. XP-Gespräche müssen stets beim Fernamt oder, wo es örtlich zugelassen ist, bei der Vermittlungsstelle angemeldet werden. Den Inhabern der öffentlichen Sprechstellen ist verboten, solche Gespräche unmittelbar von den Teilnehmern entgegenzunehmen.

Die Deutsche Reichspost übernimmt keine Gewähr dafür, daß derjenige, der sich zur Führung des Gesprächs meldet, auch der Verlangte ist.

- m) **Nachrichtengespräche.\*** Nachrichtengespräche (N- und NL-Gespräche, Gebühren S. 20) sind Gespräche mit Postagenten und Inhabern von Poststellen, Posthilfsstellen oder gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen, deren Inhalt in Form kurzer Nachrichten bestimmten Personen übermittelt werden soll. N-Gespräche müssen stets beim Fernamt oder, wo es örtlich zugelassen ist, bei der Vermittlungsstelle angemeldet werden. Den Inhabern der öffentlichen Sprechstellen ist verboten, solche Gespräche unmittelbar von den Teilnehmern entgegenzunehmen.

Die öffentlichen Sprechstellen, mit denen solche Gespräche geführt werden können, sind im Ortsverzeichnis (S. 31—42) durch das Zeichen X gekennzeichnet.

- n) **Dauer der Ferngespräche.** Die Dauer aller Ferngespräche ist innerhalb der Dienstzeiten der Vermittlungsstellen in der Regel unbeschränkt, doch können die Gespräche nach einer Dauer von 15 Minuten — im Auslandsverkehr von 12 Minuten — getrennt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Betriebes erforderlich ist.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen (verheerendes Unwetter, umfangreiche Störungen, Massenunglück usw.), am Weihnachtshilfsabend, in der Sylvesternacht, bei großen Veranstaltungen kann die Höchstdauer der gewöhnlichen und dringenden Privatgespräche auf 6 Minuten beschränkt werden.

- o) **Gültigkeit der Gesprächsanmeldung.** Die Gültigkeit der Gesprächsanmeldung erlischt,

1. wenn das Vermittlungsamt ununterbrochenen Dienst abhält,

bei Gesprächen, die vor 22 Uhr angemeldet wurden, um 24 Uhr desselben Tages,

bei Gesprächen, die zwischen 22 und 24 Uhr angemeldet wurden, um 8 Uhr des folgenden Tages;

2. wenn das Vermittlungsamt keinen ununterbrochenen Dienst abhält, allgemein mit Schluß des Tagesdienstes.

Die Gültigkeit einer V-Anmeldung wird auf Wunsch des Anmelders um 24 Stunden verlängert.

Die Gültigkeit eines XP- oder XPL-Gesprächs endet an dem auf die Anmeldung folgenden Tage mit Schluß des Tagesdienstes oder mit Ablauf des Tages.

- p) **Vortagsanmeldungen.** Ferngespräche können schon am Nachmittag des Vortags beim Fernamt bestellt werden. Der Teilnehmer hat dann anzugeben, welcher Zeitpunkt als Anmeldezeit zu gelten hat; z. B.: Vortagsanmeldung für 15. Februar, bitte Berlin Hansa 97 22, Anmeldezeit 9,15 Uhr, hier 44 10 55.

Für Tage, die auf Sonn- und Feiertage folgen, können Ferngespräche schon am Nachmittag des vorhergehenden Werktags angemeldet werden.

- q) **Daueranmeldungen.** Ferngespräche, die täglich oder werktätlich zwischen denselben Teilnehmersprechstellen ausgeführt werden sollen, können unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit auch für einen längeren Zeitraum im voraus angemeldet werden. Die Gespräche werden beim Amt so eingereiht wie andere Anmeldungen derselben Art mit derselben Anmeldezeit.

- r) **Monatsgespräche.\*** Monatsgespräche (Gebühren S. 20) sind Ferngespräche, die täglich oder werktätlich zu einer bestimmten Zeit mit einem bestimmten Teilnehmer eines andern Ortsnetzes geführt und mindestens für einen Kalendermonat bestellt werden. Im Auslandsverkehr sind Monatsgespräche während der Tagesstunden nicht mit allen Ländern zugelassen. (Gebühren S. 23). Monatsgespräche sind schriftlich beim Fernamt zu beantragen. Formblätter sind beim Fernamt zu haben.

- s) **Wochengespräche.** Wochengespräche sind Ferngespräche, die nach Art der Monatsgespräche (s. unter r) nur für 7 aufeinander folgende Tage oder ein Vielfaches davon bestellt und ausgeführt werden. Nähere Auskunft erteilt das Fernamt.

- t) **Dauerverbindungen.** Während der Dienstpauzen der Vermittlungsämter können die Teilnehmer Dauerverbindungen mit einem Teilnehmer desselben Ortsnetzes oder eines andern Ortsnetzes erhalten. Auskunft erteilt das Amt.

- u) **Seefunkgespräche** } siehe Seite 24.  
v) **Zugfunkgespräche** }

\*) von öffentlichen Münzfernsprechern aus nicht zugelassen.

## D. Schnellverkehr

Im Schnellverkehr werden die Gesprächsverbindungen sogleich im Anschluß an die Anmeldung hergestellt. Mit welchen Orten Schnellverkehr besteht, ist bei den Orten, die an diesem Verkehr teilnehmen, in den Kopfeintragen der einzelnen Ortsnetze angegeben (vgl. auch nachstehende Tafel).

### 1. Verkehrs- und Gebührentafel.

Schnellverkehr von → nach	Hamburg	Ahrensburg	Altengamme	Bargtheide	Bergedorf	Elmshorn	Fischbeck Kr. Harburg	Hittfeld	Kirchwärd- Zollensptek.	Lübeck	Lübeck- Travemünde	Mollhagen	Neuenfelde Bz. Hmb.	Nusse	Pansdorf Bz. Kiel	Pinneberg	Stelle	Timmendorf, Strand	Uetersen	Wedel	Wohldorf	
	Hamburg	—	30	30	40	30	40	10	30	30	90	90	40	10	—	—	30	30	—	30	30	30
Ahrensburg	30	—	—	—	40	—	60	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—	—	60	60	30	—
Bergedorf	30	40	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	60	—	—	60	—	—	60	60	40	—
Fischbeck Kr. Harburg	10	60	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	40	—	—	60	40	60	—
Hittfeld	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	40	30	—	—	40	—	—	—	—
Lübeck- Travemünde	90	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	30	—	—	30	—	—	—	—
Neuenfelde Bz. Hmb.	10	60	—	—	60	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	40	30	60	—
Nusse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stelle	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wedel	30	60	—	—	60	—	40	—	—	—	—	—	30	—	—	30	—	—	30	—	60	—
Wohldorf	30	30	—	—	40	—	60	—	—	—	—	—	60	—	—	40	—	—	60	60	—	—

### Bemerkungen.

Gesprächsverbindungen zwischen den in der Tafel angegebenen Orten werden nur dann sofort (d. h. über das Schnellamt) hergestellt, wenn im Schnittpunkt der Namensspalten eine Zahl steht. Diese gibt gleichzeitig die Gebühr für ein 3-Minutengespräch in der verkehrsstarken Zeit in Rpf an. In der verkehrsschwachen Zeit (19—8 Uhr) ermäßigt sich die Gebühr auf  $\frac{2}{3}$  der genannten Sätze. Gespräche mit Voranmeldung, und solche, zu denen eine Person herbeigerufen werden soll (V- und Xp-Gespräche), sind als Ferngespräche anzumelden.

### 2. Anmeldung und Herstellung von Schnellverbindungen

Will der Teilnehmer ein Schnellgespräch anmelden, so verlangt er bei Ämtern mit Handbetrieb Verbindung mit dem „Schnellamt“, bei Wählämtern wählt er die Nummer des Schnellamts unmittelbar. Die Nummer des Schnellamts ist in den Kopfeintragen der Ortsnetze angegeben.

Sobald sich das Schnellamt meldet, nennt der Teilnehmer zunächst Amt und Rufnummer des verlangten Teilnehmers und gibt dann sein Amt und die Nummer der Anschlußleitung an, in der er spricht (nicht die Sammelnummer oder eine andere Rufnummer).

Beispiel:

„Bitte Lübeck 2 01 55, hier Hamburg 4 201 54“.

Der Beamte stellt die Verbindung entweder sogleich her oder verbindet mit einem andern Arbeitsplatz. Dieser meldet sich „Bitte Amt und Nummer“. Amt und Rufnummer des verlangten Teilnehmers müssen dann nochmals angesagt werden.

Spricht der Anmelder von einer Nebenstelle aus und ist ihm die Nummer der Hauptanschlußleitung, in der er spricht, nicht bekannt, so empfiehlt es sich, die Schnellgespräche durch die Hauptstelle anmelden zu lassen.

Anschlüsse, die ausschließlich dem Fernverkehr vorbehalten sind, dürfen nicht zur Anmeldung von Schnellgesprächen benutzt werden.

Auf die Wiederholung der Angaben durch den Beamten ist genau zu achten; Fehler sind sogleich zu berichtigen.

Gespräche nach Orten des Schnellverkehrsnetzes, die nicht sofort ausgeführt werden können oder sollen, z. B. Gespräche, zu denen jemand herbeigerufen werden soll, Voranmeldegespräche usw., sind nicht beim Schnellamt, sondern beim Fernamt anzumelden.

Für die Ansage der Gebühr nach Beendigung des Gesprächs und die Gesprächsdauer gelten dieselben Bestimmungen wie für Ferngespräche (S. 11—12).

Wenn während des Schnellgesprächs Schwierigkeiten auftreten, ist wie bei Ferngesprächen zu verfahren (S. 11).

### 3. Ersatzverbindungen bei Unterbrechungen oder Störungen

Schnellverbindungen und teilweise auch Fernverbindungen des Nahverkehrs werden zugunsten anderer Ferngespräche unterbrochen, wenn die Unterbrechung nach den technischen Einrichtungen nicht zu umgehen ist. Die unterbrochene Verbindung wird nach Beendigung des Ferngesprächs wieder hergestellt, wenn der Teilnehmer, der das unterbrochene Gespräch angemeldet hatte, dies spätestens eine Stunde nach der Unterbrechung beantragt. Bei der Gebührenberechnung werden die auf volle Minuten gerundeten Gesprächszeiten des unterbrochenen Gesprächs und des Ersatzgesprächs zusammengezählt; auf die Summe wird eine Minute gutgerechnet. Für unterbrochene Schnellgespräche, die von einem öffentlichen Münzfernsprecher aus geführt worden sind, wird eine Ersatzverbindung von drei Minuten Dauer unentgeltlich gewährt.

### 4. Ersatzgespräche für Falschverbindungen

Für Verbindungen, die durch ein Betriebsversehen mit einer andern als der verlangten Sprechstelle hergestellt worden sind, werden Ersatzgespräche von drei Minuten Dauer ohne eine weitere Gebühr gewährt, wenn der Anmelder den Beamten während der Verbindung darauf aufmerksam macht, daß er falsch verbunden worden ist. Wird das Amt erst nach der Trennung der falschen Verbindung benachrichtigt, so werden Ersatzgespräche gewährt, wenn die Verbindung mit der falschen Sprechstelle nicht länger als 1 Minute gedauert hat und wenn der Antrag spätestens 10 Minuten nach ihrer Beendigung gestellt wird.

## E. Gespräche mit Dienststellen (für das Ortsnetz Hamburg vgl. Seite 1)

Den Vermittlungsbeamten sind Erörterungen mit den Teilnehmern untersagt. Wünscht der Teilnehmer mit dem Amte über Fernsprechanlagen zu sprechen, so wende er sich an die nachstehend aufgeführten Dienststellen. Die Verbindung mit der Dienststelle ist bei Ämtern mit Handbetrieb ohne Nummerangabe durch Nennen der Dienststelle zu verlangen; bei Wählbetrieb ist die Dienststelle mit der Nummernscheibe zu wählen. Die Rufnummern sind in den Kopfeintragungen der Ortsnetze angegeben.

Die Aufsicht kann in Anspruch genommen werden, wenn bei der Ausführung einer Verbindung Schwierigkeiten entstehen, die nicht sogleich behoben werden können. Die Aufsicht ist bei kleineren Ämtern zugleich Auskunft und Beschwerdestelle.

Die Auskunft gibt Bescheid über Rufnummern, die noch nicht in das Fernsprechbuch aufgenommen sind oder die nicht gefunden werden, ebenso über Rufnummern von Teil-

nehmern in fremden Bezirken und über die Ausführung von Ferngesprächen.

Die Störungsstelle nimmt Meldungen über Störungen des Anschlusses und über Apparatbeschädigungen entgegen und veranlaßt Abhilfe.

Die Beschwerdestelle ist für Beschwerden über Betriebsunregelmäßigkeiten zuständig. Bei Ämtern, die keine Beschwerdestelle haben, wende man sich an die Aufsicht.

Gespräche mit den genannten Dienststellen sind gebührenfrei.

Anfragen über Einrichtung oder Änderung von Fernsprechanlagen und über Fernsprechrechnungen sind an die im Fernsprechbuch (Teilnehmerliste unter „Reichspost“) aufgeführten besonderen Dienststellen (Anmeldestelle für Fernsprechanlagen, Fernsprechrechnungsstelle usw.), bei kleinen Vermittlungsämtern an das Amt zu richten. Gespräche mit diesen Dienststellen sind gebührenpflichtig.

## F. Fernsprechkundendienst (KD-Dienst)

Der KD-Dienst übernimmt es, abwesende oder verhinderte Fernsprechteilnehmer zu vertreten, Nachrichten — bis zu etwa 30 Wörtern — an Teilnehmer oder Nichtteilnehmer durch Fernsprecher zu übermitteln und Weckaufträge auszuführen.

### Beispiele

1. Herr Dr. A. hat als junger Arzt eine Praxis übernommen. Er hat niemanden, der seinen Anschluß während seiner Abwesenheit bedient. Wenn er sein Sprechzimmer verläßt, um Kranke zu besuchen, beauftragt er jedesmal den KD-Dienst, die für ihn eingehenden Anrufe nach Rufnummer und Namen des Anrufers sowie die von den Anrufern etwa hinterlassenen Nachrichten aufzuzeichnen und ihm zu einer bestimmten Zeit zuzusprechen.

2. Herr Hausmakler B., der durch seinen Beruf gezwungen ist, viel unterwegs zu sein, beauftragt den KD-Dienst, die für seinen Anschluß bestimmten Anrufe entgegenzunehmen, die Anrufer zu verständigen, er sei zwischen 15 und 18 Uhr in seinem Büro zu erreichen, und ihm selbst um 15 Uhr mitzuteilen, wer angerufen hat.

3. Die Vorstandssitzung des Vereins X. muß aus bestimmten Gründen ausfallen. Der Vorsitzende beauftragt die KD-Stelle, die Vorstandsmitglieder, deren Rufnummer er angibt, davon zu verständigen. Herrn Y., der keinen Fernsprechananschluß hat, benachrichtigt die KD-Stelle durch ein XP-Gespräch.

4. Herr C. muß morgen mit dem Frühzug nach Frankfurt fahren. Da es schon spät ist, möchte er sich nicht auf seinen Wecker allein verlassen. Er bittet daher den KD-Dienst, ihn um 5 Uhr zu wecken.

### Bestimmungen

#### 1. Aufträge

Dem KD-Dienst kann jedermann Aufträge erteilen (Auftraggeber). Es kann verlangt werden:

a) Anrufe, die für den Auftraggeber (Teilnehmer oder Nichtteilnehmer) bestimmt sind, entgegenzunehmen und die Anrufer nach Anweisung des Auftraggebers zu verständigen (A-Auftrag).

Die Verständigung der Anrufer kann in der einfachen Mitteilung bestehen, daß der KD-Dienst beauftragt ist, die Anrufe entgegenzunehmen (Beispiel 1) oder in der Übermittlung einer Nachricht (Beispiel 2).

Der KD-Dienst zeichnet die Anrufe nach Namen und Rufnummer des Anrufers und der Zeit des Anrufs auf. Die Aufzeichnungen gibt er auf Wunsch an den Auftraggeber weiter, und zwar durch Fernsprecher, Telegramm oder Brief.

Will der Anrufende seinerseits eine Nachricht für den Auftraggeber hinterlassen, so wird diese als neuer Auftrag behandelt.

Damit alle Anrufe erfaßt werden können, wird der Anschluß des Auftraggebers in der Regel auf die KD-Stelle umgeschaltet. Geschieht dies nicht, so kann der KD-Dienst nur die Anrufe sammeln, die ohne sein Zutun bei ihm eingehen:

b) bestimmte Personen anzurufen und ihnen eine Nachricht zu übermitteln (B-Auftrag, Beispiel 3). Wird der Anruf nicht beantwortet, so wird er im allgemeinen in Abständen von einer halben Stunde wiederholt, bis sich der Verlangte meldet, jedoch besteht kein Anspruch auf mehr als viermaligen Anruf.

Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Nachricht durch ein XP-Gespräch übermittelt.

c) einen Teilnehmer zu einer bestimmten Zeit durch Fernsprecher zu wecken (C-Auftrag, Beispiel 4). Weckaufträge werden zu jeder Tages- und Nachtzeit ausgeführt.

Annahme von Weckaufträgen im Ortsnetz Hamburg ununterbrochen unter 04.

#### 2. Ortsnetze, in denen KD-Dienst abgehalten wird.

Ob in einem Ortsnetz KD-Dienst abgehalten wird, ist aus den dienstlichen Angaben im Eingang des örtlichen Teilnehmerverzeichnisses zu ersehen. Weichen die Dienststunden der KD-Stelle von den allgemeinen Fernsprechdienststunden ab, so sind sie besonders anzugeben.

#### 3. Auftragserteilung

Der KD-Dienst wird angerufen

bei Ämtern mit Wählbetrieb durch Wahl der Rufnummer, die in den dienstlichen Angaben für das Ortsnetz vermerkt ist,

bei Ämtern mit Handbetrieb

durch Anruf des Amtes und die Anmeldung „Fernsprechkundendienst“ oder „KD“.

Zur Auftragserteilung kann jede beliebige Sprechstelle — Teilnehmeranschluß, öffentlicher Fernsprecher — benutzt werden.

Die Aufträge müssen in der Regel von dem Anschluß aus erteilt werden, dem die Gebühren dafür angerechnet werden sollen. Der Teilnehmer kann jedoch durch Vereinbarung eines Dauerkennworts mit der KD-Stelle (Gültigkeitsdauer ein Jahr) die Berechtigung erlangen, von jeder Sprechstelle aus Aufträge für seinen Anschluß zu erteilen.

Aufträge können auch für die nächsten Tage erteilt werden, z. B. am Mittwoch für Sonntag.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch schriftliche Aufträge zugelassen. Sie sind an die Verkehrsanstalt zu richten, bei der sich die KD-Stelle befindet.

#### 4. Gebühren

Der Anruf der KD-Stelle ist gebührenpflichtig.

Im einzelnen sind zu entrichten:

als Auftragsgebühr für jeden Auftrag	
für den ersten Tag	20 Rpf
für jeden weiteren Tag bei Daueraufträgen	10 „

Daueraufträge sind solche Aufträge, die länger als 24 Stunden ununterbrochen dauern oder bei denen eine täglich regelmäßig zu wiederholende Leistung verlangt wird. (Daueraufträge dürfen einmal oder regelmäßig durch einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 48 Stunden unterbrochen werden).

Dazu kommen:

eine Umschaltgebühr von	20 „
für jede Umschaltung des Anschlusses des Auftraggebers auf den Fernsprechkundendienst einschl. Rückschaltung;	

eine Sprech- und Schreibgebühr von . . . 10 Rpf  
bei A-Aufträgen (Beispiele 1 und 2) für je  
3 Mitteilungen. Als eine Mitteilung zählt:

die Aufzeichnung und Übermittlung des Namens  
und der Rufnummer oder nur der Rufnummer  
eines Anrufers,  
die Übermittlung einer Nachricht an einen  
Anrufer.

Bei Nachrichten von mehr als 15 Wörtern wer-  
den je 15 Wörter als eine Mitteilung gerechnet,  
dazu eine Mitteilung mehr für den Überschuß.  
Die Sprech- und Schreibgebühr ist auch fällig,  
wenn ein Auftraggeber, der die Aufzeichnung  
der Anrufer verlangt hat, deren Übermittlung  
nicht in Anspruch nimmt.

Bei B-Aufträgen (Beispiel 3) für jede Über-  
mittlung einer Nachricht sowie der Rufnummer  
und des Namens des Auftraggebers.

eine Weckgebühr von . . . . . 10 Rpf.  
bei C-Aufträgen (Beispiel 4), auch wenn  
der Weckruf nicht beantwortet wird.

eine jährliche Gebühr von . . . . . 2 RM  
für die Vereinbarung eines Dauerkennworts.

Außerdem sind die bestimmungsmäßigen Gebühren für  
Gespräche, Telegramme und Postsendungen zu zahlen, die  
von der KD-Stelle auftragsgemäß angemeldet oder auf-  
geliefert worden sind.

Im allgemeinen zahlt derjenige die Gebühren, der den  
Auftrag erteilt. Auf Wunsch werden ihm aber auch die KD-  
Gebühren für Nachrichten angerechnet, die von Anrufern (bei  
Aufträgen nach 1a) oder Angerufenen (bei Aufträgen nach  
1b) für ihn der KD-Stelle zugesprochen werden (RP-Auftrag).

Bei Aufträgen, die von Münzfernsprechern ausgehen, sind  
die gesamten Gebühren im voraus durch Münzwurf zu  
entrichten.

**5. Ausführung der Aufträge**

Die Aufträge werden nach Möglichkeit zur vereinbarten  
Zeit ausgeführt. Bei starkem Verkehr kann es jedoch vor-  
kommen, daß sie einige Minuten früher oder später  
erledigt werden.

Zur Verhütung von Mißbrauch bei der Über-  
mittlung von Nachrichten usw. kann von Fall zu Fall ein  
Kennwort vereinbart werden. Die Nachricht wird dann  
nur demjenigen übermittelt, der das Kennwort nennt. Ein  
Kennwort muß vereinbart werden, wenn der Auftraggeber  
zur Entgegennahme der Aufzeichnungen (1a Abs. 3) von  
einem anderen Anschluß aus anrufen will.

**6. Auch Personen, die selbst keinen  
Fernsprechanhluß haben,**

können den Fernsprechkundendienst von Münzfernsprechern  
oder von anderen Fernsprechanhchlüssen aus benutzen.  
Ein Beispiel:

Die befreundeten Familien A und B wollen am Sonn-  
tag gemeinsam einen Ausflug machen. Da die Wetter-  
aussichten zweifelhaft sind, verabreden sie folgendes:

Familie A ruft von einem Anschluß oder Münzfern-  
sprecher aus vor 11 Uhr den Fernsprechkundendienst  
(im Ortsnetz Hamburg unter 04) an und hinterlegt eine  
Nachricht für B darüber, ob der Ausflug stattfinden  
soll oder nicht. B ruft durch Fernsprecher (Münz-  
fernsprecher oder Fernsprechanhluß) nach 11 Uhr  
beim Fernsprechkundendienst an und läßt sich die Nach-  
richt zusprechen.

Kosten für A: 10 Rpf für den Anruf,  
30 Rpf für den Auftrag;  
für B: 10 Rpf für den Anruf.

Vorbedingung bei solchen Aufträgen und  
Anfragen ist, daß sich die beiden Familien  
vorher ein für allemal verabredet haben,  
den Fernsprechkundendienst zu benutzen.

**7. Gewährleistung**

Die Deutsche Reichspost leistet für den KD-Dienst keine  
Gewähr und haftet für keinerlei Schäden, insbesondere nicht  
für Schäden, die aus unrichtiger, verzögerter oder unter-  
triebener Erledigung von Aufträgen oder aus Mißbrauch  
von Kennwörtern entstehen.

Weitere Auskünfte erteilt bereitwilligst  
der „Fernsprechkundendienst“ (im Ortsnetz  
Hamburg unter „04“ zu erreichen).

**G. Wettersvorhersage, Zeitangabe, Zeitsignal**

**Zeitangabe**

Die genaue Uhrzeit nach Stunde und Minute kann erfragt  
werden:

- a) im Ortsnetz Hamburg unter 44 44 41
- b) bei den Vermittlungsstellen im Bezirk mit Handbetrieb bei  
der Vermittlungsstelle
- c) in den Ortsnetzen mit Wahlbetrieb unter der Rufnummer,  
die vor der Eintragung der Teilnehmer in den dienstlichen  
Angaben unter dem betreffenden Amt vermerkt ist.

Außer der Gebühr von 10 Rpf für die Ortsverbindung kostet  
die Anfrage nichts.

**Wettersvorhersage**

Jeder Fernsprechteilnehmer der Ortsnetze Hamburg und Lübeck  
kann durch Anruf der Fernsprechkundendienststellen in Hamburg und  
Lübeck unter 04 täglich von 10 Uhr vorm. ab die für den nächsten  
Tag herausgegebene amtliche Wettersvorhersage erhalten. Die für die  
Auskunft zu zahlende Gebühr von 0,20 RM. wird in üblicher Weise  
zusammen mit den Fernsprechtsgebühren eingezogen.

**Zeitsignal**

**der Sternwarte in Bergedorf**

Hamburger Teilnehmer wählen 03. Auswärtige Teilnehmer  
verlangen: Hamburg Zeitsignal.

Das Zeitsignal besteht in einem im Fernhörer wahrnehmbaren  
sirenenartigen Ton, der in jeder Minute genau von der Sekunde 55,0  
bis zur Sekunde 60,0 M. E. Z. ertönt, so daß das Ende des Tones der  
vollen Minute entspricht. Die Minute selbst wird unmittelbar nach  
dem Signal durch Summertöne von kürzerer und längerer Dauer  
entsprechend nachstehender Anordnung angegeben:

Es ertönt bei jeder	
Einer - Minute	Sechser - Minute
Zweier - " . . . . .	Siebener - " . . . . .
Dreier - " . . . . .	Achter - " . . . . .
Vierer - " . . . . .	Neuner - " . . . . .
Fünfer - " . . . . .	Zehner - " . . . . .

Während des andern Teiles der Minute ertönt zum Zeichen, daß  
die Verbindung mit dem Zeitsignal besteht, bei jeder Sekunde ein  
kurzer Knack.

Beispiel: Der Summer ertönt von 27 Min. 55 Sek. bis 28 Min. 0 Sek.,  
danach kommt die Minutenangabe 8 (•••••).

Für die Verbindung wird berechnet:  
im Ortsnetz Hamburg die Ortsgesprächsgebühr von 10 Rpf,  
im Fernverkehr die in Frage kommende Ferngesprächsgebühr.

**H. Telegramm-Auflieferung und Zustellung  
durch Fernsprecher**

**I. Telegramm-Auflieferung**

Außer den Telegrammgebühren wird nur  
die Ortsgesprächsgebühr erhoben. Es  
empfiehlt sich, vor dem Zusprechen das  
Telegramm niederzuschreiben sowie die  
Wortzahl festzustellen und sie mitzuüber-  
mitteln.

**1. Anruf der Telegrammaufnahme.**

- a) Hamburg.  
Es ist zu wählen:  
im allgemeinen . . . . . 34 10 01  
für Übersee-Telegr. . . . . 34 88 44  
für Blitztelegr. . . . . 34 10 02

- b) Übrige ON mit Handbetrieb.  
Nach Meldung des Amtes angeben: „Ein Tele-  
gramm“.

<sup>1</sup> Verlangen eines Durchdrucks ist vor Beginn des Zusprechens zu stellen. Er wird mit der nächsten Post zugestellt. — Kosten  
20 Rpf. — Zustellung durch Eilboten ist besonders zu verlangen — 30 Rpf. mehr —.

- c) Übrige Wählämter.  
Die Nummer wählen, die im alphabetischen Teil  
unter dem Ortsnamen angegeben ist.

**2. Sobald sich Tel-Aufnahme meldet:**

Eigenes Amt, Rufnummer und Namen des Anschluß-  
inhabers angeben, z. B. „Hier 25 02 62 Stender, ein  
Telegramm, — Durchdruck“, falls solcher gewünscht wird.  
Auf: „Bitte bringen“  
Telegramm durchsprechen, z. B. „(An-  
schrift): Leutfeuer Hartungstraße 54 Berlin (Pause)  
(Text): Komme morgen 16,30 — (eins—sechs—Komma—  
drei—nuhl) — (in Buchstaben) dreiundsechzig Zentner  
bestellen (Pause) (Unterschrift): Francius. (Pause)“.  
Nochmals Amtsnamen, Rufnummer, Namen des Anschluß-  
inhabers wiederholen, z. B.: „Hier 25 02 62 Stender“.  
Wiederholung abwarten. Man achte sorgfältig  
auf die Wiederholung. Im Zweifelsfalle Wörter buch-  
stabieren lassen.

Buchstabiertafel siehe Umschlagseite 3.  
Zahlen zunächst zusammenhängend und dann einzeln der Reihe nach von links nach rechts aussprechen, z. B. 1346 einss, drrei, fieärr, sechs.  
Wird vorzeitig getrennt, Hörer anhängen und Wiederanruf abwarten.  
Übersicht über Telegraphengebühren siehe Seite 25.  
Muster von Glückwunschtelegrammen auf Schmuckblatt siehe Seite 27—28.

### 3. Zur gefälligen Beachtung:

Die Aufnahmebeamtin in Hamburg meldet sich mit Platznummer; diese merke man sich.  
Wird ein Wort nicht verstanden, buchstabiere es mit Vornamen, z. B. „Leutfeuer“: Ludwig, Emil, Ulrich, Toni, Fritz, Emil, Ulrich, Emil, Richard. Wähle nur die auf der Buchstabiertafel (3. Umschlagseite) angegebenen Namen. Bei Eigennamen, die verschieden geschrieben werden, wie Schulz, Meyer, Brandt usw., gebe gleich die Schreibweise an. Bei häufig vorkommenden Namen setze in der Telegrammanschrift wenigstens einen Vornamen hinzu. Sollen Zahlen in Buchstaben geschrieben werden, so sage dies vorher. Kommen Textwörter vor, die leicht zu Entstellungen Anlaß geben, wie z. B. drahtet — drahten, anbietet — anbieten, so weise darauf hin, z. B. „Anbieten“ (mit Nordpol am Ende). Bevor die Anschrift gegeben wird, weise man z. F. auf den besonderen Charakter des Telegramms hin, z. B. Dringend, RP, Lx usw. Der Bestimmungsort ist in der Anschrift an **letzter** Stelle zu nennen (siehe Beispiel). Will man später einen Fehler berichtigen oder noch etwas ändern, verlange man in Hamburg sogleich bei der Tel-Aufnahme die „Leitstelle“. In Telegrammen, die bei der Tel-Aufnahme in Hamburg aufgeliefert werden, wird als Aufgabort **Hamburg** an-

gegeben, wenn der Auflieferer nicht **seine** Zustellanstalt besonders angibt, z. B. Fuhsbüttel, Altona, Wandsbek usw.

## II. Telegrammzustellung

Eingehende Telegramme werden den Teilnehmern durch Fernsprecher kostenlos zugesprochen:

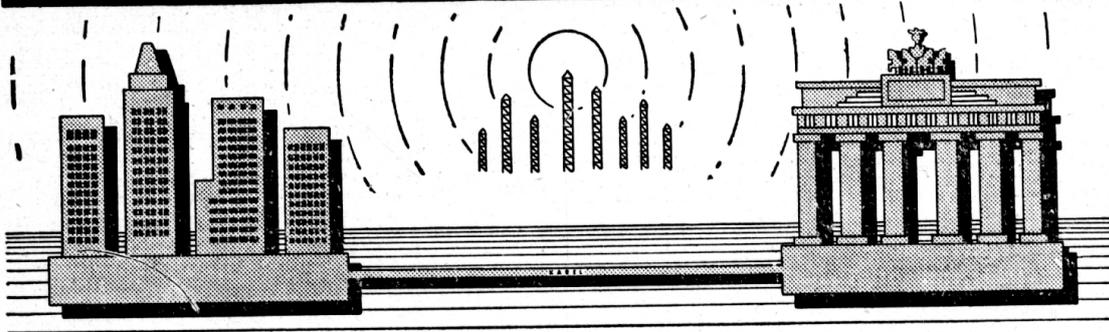
1. auf Antrag des Empfängers (in **Hamburg, Altona, Harburg-Wilhelmsburg** und **Wandsbek** können Sonderwünsche in bezug auf Ort und Zeit usw. des Zusprechens nur Inhabern von Kurzanschriften erfüllt werden);
2. auf Antrag des Absenders, wenn in der Anschrift statt der Wohnung der Anschluß des Empfängers angegeben ist, z. B. = 27054 = Müller Lübeck = oder = Merkur 3567 = Krüger Berlin. Hierbei zählt = Merkur 3567 = als ein Gebührenwort.
3. von Amts wegen, wenn durch das Zusprechen das Telegramm schneller zugestellt werden kann. (In **Hamburg, Altona, Harburg-Wilhelmsburg** und **Wandsbek** werden alle Telegramme mit offener Anschrift Fernsprechteilnehmern angeboten, auch wenn sie keinen Antrag gestellt haben.)

Es empfiehlt sich, zur Beschleunigung des Zusprechens Geschäftsfreunde usw. zu veranlassen, die Telegramm-Anschrift in obiger Form abzufassen und sie auf Briefbogen, Geschäftspapieren usw. anzugeben.

Die Telegramm-Ausfertigung wird dem Empfänger mit der Post als gewöhnlicher Brief **kostenlos** übersandt. Wird sie auf Antrag durch besonderen Boten als Eilbrief zugestellt, so werden im Ortszustellbezirk 30 Rpf., im Landzustellbezirk der erwachsene Botenlohn erhoben.

Bei späteren Nachfragen verlange man bei der Telegramm-Aufnahme Hamburg „Zusprecher“.

*via DAT VIA TRANSRADIO via DAT Wum*  
*via DAT Cial VIA TRANSRADIO RCA via DAT Eastern*



*Für Überseetelegramme nur deutsche Funk- und Kabelwege!*

Sie verbürgen schnelle, zuverlässige Beförderung  
und helfen Devisen sparen

**Auskünfte** erteilen die Überseetelegramm-Werbung beim Telegraphenam  
Hamburg, Gorch Fock-Wall 7, Fernruf 34 88 31 sowie alle Post-  
und Telegraphenanstalten.

**Telegrammformblätter** werden kostenlos geliefert  
für den Funkverkehr „via Transradio“ vom Reichspostzentral-  
amt in Berlin-Tempelhof

für den Kabelverkehr „via DAT“ usw. von der Deutsch-Atlantischen  
Telegraphengesellschaft in Berlin W 30

## Wichtige Bestimmungen über den Fernsprecher

### 1. Herstellung, Verlegung, Umwandlung, Übertragung und sonstige Änderungen von Fernsprecheinrichtungen.

Anträge auf Herstellung, Verlegung, Umwandlung, Übertragung und sonstige Änderungen von Fernsprecheinrichtungen sowie die Kündigung von Anschlüssen sind schriftlich und freigemacht an das Vermittlungsamt, im Ortsnetz Hamburg an das Fernsprechamt 2, Hamburg 13, zu richten. Den Anträgen auf Herstellung und Verlegung ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers — Hausbesitzererklärung — zur Aufstellung von Gestängen usw. beizufügen, wenn eine gültige Erklärung für das Grundstück nicht schon vorliegt. Für die Anträge auf Herstellung, Verlegung und Übertragung von Anschlüssen und für die Hausbesitzerklärungen müssen die vorgeschriebenen Formblätter benutzt werden; sie sind bei den Vermittlungsämtern erhältlich.

Die Ausführung von Arbeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt kann nicht zugesichert werden. Es empfiehlt sich daher, die Anträge, besonders bei Verlegung von Anschlüssen, möglichst zeitig zu stellen.

Die Rufnummer wird von der Deutschen Reichspost festgesetzt und kann n. F. aus Betriebsrücksichten geändert werden. Der Teilnehmer hat kein Anrecht auf eine bestimmte Rufnummer.

Über die Zuteilung von Sammelnummern an Teilnehmer mit mehreren Hauptanschlüssen s. S. 10.

Die Übertragung eines Fernsprechanschlusses auf einen andern, z. B. den Geschäfts- oder Wohnungsnachfolger, von dem Ehemann auf die Ehefrau oder umgekehrt, bedarf der Genehmigung der Deutschen Reichspost. Bis zur Genehmigung bleibt der bisherige Anschlußinhaber Teilnehmer, haftet also für die Fernsprecheinrichtung und für alle Gebühren, die für die Benutzung des Anschlusses nebst Zubehör zu zahlen sind. Ist die Genehmigung erteilt, so haften für alle Gebühren, die bis zum Tage der Übertragung für den Anschluß noch zu zahlen sind, der Übertragende und der neue Inhaber als Gesamtschuldner. Die gleichzeitige Übertragung und Verlegung ist nur bei Geschäftsnachfolge und Gesamtschuldnerschaft (Erbgang usw.) zulässig. Ändert sich bei einer Übertragung der Name des Teilnehmers, so wird eine Umschreibgebühr von 3 RM. erhoben.

### 2. Besondere Einrichtungen

**Nebenstellenanlagen** können

a) von der Deutschen Reichspost für ihre Rechnung hergestellt und instandgehalten werden: „Posteigene Nebenstellenanlagen“;

b) von der Deutschen Reichspost für Rechnung der Teilnehmer hergestellt werden: „Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen“;

Änderungen und Instandhaltungsarbeiten an solchen Nebenstellenanlagen (a und b) dürfen nur von der Deutschen Reichspost vorgenommen werden;

c) von den Teilnehmern oder in ihrem Auftrag durch Unternehmer hergestellt und instand gehalten werden: „Private Nebenstellenanlagen“;

die Anschließung solcher Nebenstellenanlagen an das öffentliche Netz und die Änderungen solcher Nebenstellenanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Deutsche Reichspost.

**Querverbindungen.** Querverbindungen sind unmittelbare Leitungen zwischen Hauptstellen verschiedener Nebenstellenanlagen. Sie werden in der Regel nur im Anschlußbereich desselben Ortsnetzes hergestellt.

**Anschlußdosen.** An Stelle der mit den Leitungen fest verbundenen Apparate werden auf Wunsch tragbare Apparate geliefert, die mit Hilfe von Anschlußdosen an mehreren Stellen desselben Grundstücks oder verschiedener Grundstücke in die Leitung eingeschaltet werden können. Näheres durch die Anmeldestelle des Fernsprechamts 2 Hamburg (44 97 25).

**Zusatzeinrichtungen.** Als Zusatzeinrichtungen können geliefert werden: Zweite Fernhörer, zweite Sprechapparate, besondere Wecker, Brustmikrophone mit Kopffernhörer, Mitöhreinrichtungen usw.

**Verdeckte Führung von Zimmerleitungen** kann bewilligt werden, wenn der Teilnehmer auf seine Kosten Rohre anbringen läßt und etwaige Mehrkosten der Deutschen Reichspost entrichtet. Kostenlose Auskunft hierüber erteilen die Telegraphenbauämter.

### 3. Dauer der Teilnehmerschaft, Kündigung von Fernsprechanschlüssen

1. 1. Die Mindestdauer des Teilnehmerverhältnisses (Mindestüberlassungsdauer) beträgt bei posteigenen Einrichtungen

a) **ein Jahr**

für Hauptanschlüsse

für Nebenstellenanlagen mit einfachen Vermittlungseinrichtungen (Zwischenstellenumschalter und Klappenschränke),

für Reihenanlagen mit Reihenapparaten zu 1 Amtsleitung und 1 Nebenstelle,

für Nebenanschlußleitungen nach Nebenstellen, die nicht auf dem Grundstück der Hauptstelle liegen;

b) **fünf Jahre**

für Nebenstellenanlagen mit Rückstellklappenschränken und Glühlampenschränken,

für Reihenanlagen mit Reihenapparaten zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Neben- oder Hausstellen,

für kleine Nebenstellenanlagen zu Wahlbetrieb zu 1 Amtsleitung und bis zu 10 Sprechstellen (einschl. der Abfragestelle),

für Ausnahme-Querverbindungen und besondere Telegraphen auf Entfernungen über 25 km;

c) **zehn Jahre**

für andere Reihenanlagen, als unter a) und b) angegeben, für größere Nebenstellenanlagen zu Wahlbetrieb, als unter b) angegeben.

Die Mindestüberlassungsdauer erstreckt sich bei Nebenstellenanlagen auf die Vermittlungseinrichtung, bei Reihenanlagen auf sämtliche Reihenstellen und auf die Vermittlungseinrichtung für Außenstellen. Für Fernsprecheinrichtungen, die nicht unter a) bis c) aufgeführt sind, besteht keine Mindestüberlassungsdauer.

2. Die Mindestüberlassungsdauer beginnt am Tage der Inbetriebnahme der Fernsprecheinrichtungen. Fällt das Ende der Mindestüberlassungsdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendermonats zusammen, so endet das Teilnehmerverhältnis mit dem Ablauf des Kalendermonats. Ergibt nicht einen Monat vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich das Teilnehmerverhältnis auf unbestimmte Zeit und kann nach den Bestimmungen unter II. gekündigt werden.

3. Werden Fernsprecheinrichtungen innerhalb der Mindestüberlassungsdauer geändert, so gilt folgendes:

a) Eine neue Mindestüberlassungsdauer beginnt, wenn die vorhandene Vermittlungseinrichtung

gegen eine andere ausgetauscht wird,

wenn an die Stelle einer Reihenanlage eine Reihenanlage mit größeren Apparaten oder eine Nebenstellenanlage mit Vermittlungseinrichtung tritt,

wenn eine Nebenstellenanlage mit Vermittlungseinrichtung durch eine Reihenanlage ersetzt wird.

Die neue Mindestüberlassungsdauer endet aber nicht früher als die der vorhandenen Anlage.

b) Wird eine Reihenanlage um einzelne Reihenstellen erweitert oder werden einige Reihenapparate ausgetauscht, so wird nach Wahl des Teilnehmers entweder die Mindestüberlassungsdauer verlängert oder es wird ein einmaliger Kostenzuschuß erhoben. Die Dauer der Verlängerung und die Höhe des Kostenzuschusses bestimmt die Deutsche Reichspost.

c) Wird eine Vermittlungseinrichtung mit 10jähriger Mindestüberlassungsdauer in den ersten zwei Jahren nach der Inbetriebnahme innerhalb ihrer Ausbaufähigkeit erweitert, so bleibt die Mindestüberlassungsdauer unverändert. Findet die Erweiterung später statt, so wird nach Wahl des Teilnehmers entweder die Mindestüberlassungsdauer verlängert oder es wird ein einmaliger Kostenzuschuß erhoben. Die Dauer der Verlängerung und die Höhe des Kostenzuschusses bestimmt die Deutsche Reichspost.

d) Werden Nebenstellenanlagen durch Kündigung von Sprechstellen oder von Zusatzeinrichtungen verkleinert, so sind die Gebühren für die Vermittlungseinrichtung bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer in gleicher Höhe weiterzuentrichten. Bei Reihenanlagen ermäßigen sich die für die wegfallenden Reihenapparate bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiterzuzahlenden Gebühren von dem auf die Aufhebung folgenden Monats-ersten an bei 5jähriger Mindestüberlassungsdauer um ein Viertel, bei 10jähriger Mindestüberlassungsdauer um die Hälfte; die Restgebühr wird mit dem Inkrafttreten der

ermäßigten Gebühren fällig. Werden einige oder alle Reihenapparate später wieder eingebaut, so wird für diese wieder die volle Gebühr erhoben; die Bestimmung unter b) wird nicht angewandt. Teilbeträge der Restgebühr, die auf die Zeit von der Wiedereinschaltung bis zum Ende der Mindestüberlassungsdauer entfallen, werden gutgerechnet.

4. Werden Fernsprecheinrichtungen vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer aufgegeben, ohne daß der Teilnehmer aus Billigkeitsgründen vorzeitig aus dem Teilnehmerverhältnis entlassen wird, so sind die laufenden Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiterzuentrichten. Die Gebühr für die aufgehobenen Einrichtungen ermäßigt sich jedoch von dem auf die Aufhebung folgenden Monatsersten an für Einrichtungen mit 5jähriger Mindestüberlassungsdauer um ein Viertel, für Einrichtungen mit 10jähriger Mindestüberlassungsdauer um die Hälfte. Die Restgebühr wird mit der Aufhebung der Fernsprecheinrichtungen fällig.

5. Wird ein Antrag auf Herstellung von Fernsprecheinrichtungen, für die im Abs. 1 eine Mindestüberlassungsdauer festgesetzt ist, nach Beginn des Teilnehmerverhältnisses zurückgezogen und liegen für die vorzeitige Entlassung aus dem Teilnehmerverhältnis keine Billigkeitsgründe vor, so sind die monatlichen Gebühren für die beantragten Einrichtungen bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer am Tage der Zurückziehung des Antrags fällig, bei Nebenstellenanlagen g. F. mit den im Abs. 4 angegebenen ermäßigten Beträgen. Die Mindestüberlassungsdauer rechnet in diesem Falle vom Beginn des Teilnehmerverhältnisses an.

II. 1. Der Teilnehmer und die Deutsche Reichspost können Fernsprecheinrichtungen, deren Mindestüberlassungsdauer abgelaufen ist oder für die keine Mindestüberlassungsdauer festgesetzt ist, jederzeit zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen.

2. Die Kündigung nach Abs. 1 und nach I. Abs. 2 gilt als rechtzeitig bewirkt, wenn sie dem anderen Teil am dritten Werktag des Monats zugeht, zu dessen Ende das Teilnehmerverhältnis gelöst werden soll.

3. Eine Kündigung ist auch erforderlich, wenn der Teilnehmer einzelne Teile der Einrichtung aufgeben will. Die Kündigung sämtlicher Hauptanschlüsse einer Nebenstellenanlage umfaßt auch die Kündigung der damit verbundenen Nebenanschlüsse und sonstigen Einrichtungen.

III. In teilnehmereigenen und privaten Nebenstellenanlagen gelten für die Mindestüberlassungsdauer und die Kündigung posteigener Einrichtungen die Bestimmungen unter I. und II.

IV. Bei den teilnehmereigenen und privaten Nebenanschlüssen braucht die Kündigungsfrist nicht eingehalten zu werden. Jedoch muß die Gebühr bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt werden, in dem der Nebenanschluß aufgehoben wird.

V. Wegen der sonstigen Einzelheiten geben für das Ortsnetz Hamburg das Fernsprechamt 2, Hamburg 13, Schlüterstraße 53, für die übrigen Ortsnetze die zuständigen Postämter Auskunft.

#### 4. Eigenmächtige Änderungen der Fernsprechan-schlüsse

Technische Änderungen irgendwelcher Art an der Einrichtung einer Sprechstelle, z. B. durch Einschalten selbstbeschaffter Apparate, durch Anbringen von Hilfsvorrichtungen oder in anderer Weise sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Deutschen Reichspost zulässig. Die eigenmächtige Änderung der Fernsprecheinrichtungen ist strafbar.

Überkleben und Überstreichen der auf Isolierrollchen geführten Innenleitungen ist verboten. Überklebte oder überstrichene Leitungen werden auf Kosten des Teilnehmers gegen neue ausgewechselt. Der Teilnehmer hat eine beabsichtigte Erneuerung der Tapete oder des Anstrichs dem zuständigen Vermittlungsamt mindestens drei Tage vorher mitzuteilen, damit die Drähte zu dem gewünschten Zeitpunkt abgenommen und nachher wieder angebracht werden können. Für diese Arbeiten werden die Arbeitslöhne nach Einheitssätzen und die Baustoffkosten nach dem wirklichen Verbrauch angerechnet.

#### 5. Freiwillige Sperre des Fernsprechan-schlusses

Die freiwillige Sperre empfiehlt sich für Teilnehmer, die wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich längere Zeit nicht erreichbar sind. Die Teilnehmer müssen die Sperre rechtzeitig bei dem zuständigen Vermittlungsamt beantragen und dabei angeben, welcher Bescheid den Anrufernden gegeben werden soll. („Anschluß Nr. . . . ist zur Zeit außer Betrieb“ oder „Teilnehmer ist verreist“ oder „Teilnehmer will nicht angerufen werden“).

Der Teilnehmer kann auch beantragen, daß ankommende Gespräche für seinen Anschluß nach einem andern Hauptanschluß umgeleitet werden, wenn der Inhaber des andern Anschlusses damit einverstanden ist (vgl. auch unter Umleitung am Bestimmungsort Seite 11—12).

Die freiwillige Sperre kann als „Vollsperrung“ für den gesamten (abgehenden und ankommenden) Verkehr eines Anschlusses oder als „Teilsperre“ für einen bestimmten Teil des Verkehrs durchgeführt werden.

Bei Vermittlungsämtern mit Handbetrieb können Teilsperren veranlaßt werden

- für den ankommenden Verkehr,
- für den abgehenden Verkehr,
- für die Anmeldung von Fern- und Schnellgesprächen,
- für die Aufgabe von Telegrammen.

Bei Vermittlungsämtern mit Wahlbetrieb sind Teilsperren entweder nur für den gesamten abgehenden Verkehr oder nur für den gesamten ankommenden Verkehr möglich. Sperren für eine bestimmte Verkehrsart, wie bei Handbetrieb werden wegen technischer Schwierigkeiten nicht ausgeführt.

Anträge auf freiwillige Sperre eines Anschlusses oder auf Umleitung des ankommenden Gesprächsverkehrs können abgelehnt werden, wenn die Durchführung der damit zusammenhängenden Arbeiten zu Betriebsschwierigkeiten führen würde.

Für die richtige Ausführung der Sperren und Umleitungen übernimmt die Deutsche Reichspost keine Gewähr. Die festen laufenden Gebühren müssen auch für die Zeit der Sperre bezahlt werden. Der Teilnehmer bleibt auch verpflichtet, die Gebühren für alle Gespräche und Telegramme zu entrichten, die trotz der Sperre von seinem Anschluß angemeldet oder aufgegeben sind.

#### 6. Zwangssperre oder Aufhebung eines Fernsprechan-schlusses

Ein Anschluß kann zwangsweise gesperrt oder ohne Kündigung aufgehoben werden:

- a) wenn der Teilnehmer mit der Zahlung der Gebühren (s. unter 11) in Rückstand bleibt,
- b) wenn der Anschluß mißbräuchlich benutzt wird,
- c) wenn die technischen Einrichtungen eigenmächtig geändert oder schuldhaft beschädigt worden sind.

#### 7. Haftpflicht des Teilnehmers

Vorbemerkungen lesen!

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die im amtlichen Fernsprechbuch angegebene Anweisung zur Benutzung der Fernsprechan-schlüsse beachtet wird. Für Schäden, die der Deutschen Reichspost durch Nichtbeachtung entstehen, ist er ersatzpflichtig. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf Nebenanschlüsse, die der Teilnehmer andern überlassen hat.

Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist Schuldner aller Gebühren, die für die Einrichtung und die Benutzung des Anschlusses und der Nebenanschlüsse (auch der Nebenanschlüsse Dritter) zu zahlen sind. Dazu gehören auch die Telegraphengebühren der durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme.

#### 8. Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch

Die Inhaber von Hauptanschlüssen und die Dritten, denen sie Nebenanschlüsse überlassen, werden von Amts wegen in das amtliche Fernsprechbuch nach der ABC-Folge eingetragen. Die Eintragung umfaßt den Namen, den Stand, den Beruf oder die Geschäftsbezeichnung, die Lage der Sprechstelle nach Straße und Hausnummer sowie die Rufnummer, für bestimmte große Orte auch die Zustellpostanstalt. Ferner wird auf Wunsch die Sprech- oder Geschäftszeit eingetragen. Ein Anspruch auf Eintragung von Nebenanschlüssen des Hauptanschlußinhabers besteht nicht. Solche Eintragungen werden nur in beschränktem Umfang nach näherer Bestimmung der Deutschen Reichspost aufgenommen.

In begründeten Fällen kann auf Wunsch des Teilnehmers die Eintragung unterbleiben; die Rufnummern werden dann auch auf Anfrage nicht bekanntgegeben.

Außer den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen können nach näherer Bestimmung der Deutschen Reichspost auf Antrag Hinweise und Eintragungen an anderer Stelle zugelassen werden. Die Eintragungen der Teilnehmer dürfen in keiner Form eine Reklame enthalten.

Für die Eintragung sind im allgemeinen die Angaben des Teilnehmers maßgebend, doch ist die Deutsche Reichspost berechtigt, Verstöße gegen die Rechtschreibung und Fremdwörter auszumerzen, allgemein verständliche Abkürzungen anzuwenden und aus Betriebsrücksichten Hinweise oder eine andere Fassung für die zweckmäßige Einreihung in die ABC-Folge zu verlangen.

Bei den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen werden im allgemeinen für jeden Hauptanschluß oder Nebenanschluß eines Dritten drei aufeinanderfolgende Druckzeilen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für jede weitere Zeile werden 6 R. M. erhoben. Die Gebühr ist für jede Auflage zu entrichten. Die gleiche Gebühr wird für jede Zeile eines Hinweises, einer Eintragung an anderer Stelle oder einer Eintragung von Personen, Firmen usw. erhoben, die die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen.

Der Zeitpunkt des Abschlusses der Vorarbeiten für die Neuausgabe des amtlichen Fernsprechbuchs wird rechtzeitig bekanntgegeben. Er ist maßgebend für die Fälligkeit der Gebühren für zahlungspflichtige Druckzeilen. Eintragungen, deren Wegfall oder Änderung nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beantragt wird, werden g. F. unter Berechnung der bestimmungsmäßigen Gebühr in die neue Auflage übernommen. Anträge auf Streichung oder Änderung bestehender Eintragungen und Aufnahme weiterer Eintragungen sind schriftlich und freigemacht für das Ortsnetz Hamburg an das Fernsprechamt 2, Hamburg 13, sonst an die zuständige Vermittlungsstelle zu richten.

Die Deutsche Reichspost haftet nicht für Schäden, die durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch oder durch Nicht-eintragung entstehen.

### 9. Sonstige Bestimmungen betr. das Amtliche Fernsprechbuch

#### a) Lieferung von Amts wegen (unentgeltlich)

Bei der Übergabe neuer Anschlüsse wird für jeden Hauptanschluß und für jeden Nebenanschluß eines Dritten ein Fernsprechbuch unentgeltlich geliefert. Beim Erscheinen einer neuen Auflage wird jeder Inhaber eines Hauptanschlusses schriftlich aufgefordert, das neue Buch innerhalb einer bestimmten Frist gegen Rückgabe des Fernsprechbuchs der vorhergehenden Ausgabe bei einer näher bezeichneten Dienststelle abzuholen. Wenn der Teilnehmer das Buch nicht abholt oder die Zustellung beantragt, wird es gegen die Drucksachengebühr ins Haus gebracht. Wird das alte Buch nicht zurückgegeben, so wird dem Teilnehmer ein Viertel des Verkaufspreises für das neue Buch in Rechnung gestellt. Das gilt auch für den Fall, daß bei Aufhebung des Anschlusses das Buch nicht zurückgegeben wird.

#### b) Weitere Stücke (kostenpflichtig) und Fernsprechbücher in festem Einband und mit ABC-Register

Weitere Bücher, auch solche anderer Bezirke oder des Auslands, können gegen Bezahlung bei jeder Postanstalt bestellt werden. Hamburger Fernsprechbücher können auch am Schalter bei den Postämtern Hamburg 1, 11, 13, 19, 20, 22, 24, 26, 27, 36, 39, Altona (Elbe) 1, Wandsbek 1, Harburg-Wilhelmsburg 1 und Nord 5, Altona-Blankenese, Bergedorf, Cuxhaven 1, Lübeck 1, Lüneburg 1 und Stade gekauft werden.

Auf Wunsch werden auch Fernsprechbücher in festem Einband (roter Buckramstoff) und solche mit seitlichem ABC-Register abgegeben. Die Zuschlaggebühr von 1,— R. M. für den festen Einband und von 1,50 R. M. für das ABC-Register wird bei Umtauschstücken [vgl. unter a), Lieferung von Amts wegen] durch die Fernsprechrechnung eingezogen. Falls eine Vorbestellung auf Bücher in festem Einband oder mit Register nicht erfolgt ist, kann bei Umtausch zurückgegebener Bücher noch die Abgabe eines Buches besonderer Art beantragt werden.

Der Preis für Kaufstücke beträgt  
für Bücher in Normaleinband 2,— R. M.,  
für Bücher in Normaleinband mit ABC-Register 3,50 R. M.,  
für Bücher in festem Einband 3,— R. M.,  
für Bücher in festem Einband mit ABC-Register 4,50 R. M.  
und wird bei Abgabe der Bücher bar erhoben.

#### c) Einsichtnahme in auswärtige Fernsprechbücher

Bei dem Postamt Hamburg 1 (Postzweigstelle Hauptbahnhof) und beim Postamt Hamburg 36 können alle deutschen Fernsprechbücher unentgeltlich eingesehen werden.

#### d) Geschäftsanzeigen im amtlichen Fernsprechbuch

Anträge auf Anbringung von Geschäftsanzeigen (Randreklame usw.) außerhalb des Satzspiegels sind an die Bezirksdirektion Hamburg der Deutschen Reichs-Postreklame G. m. b. H., Hamburg 36, Stephansplatz 1 (Reichspostdirektion) — Fernsprecher 34 36 24 — zu richten, bei der auch die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

### 10. Handels-, Gewerbe- und Berufs-Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer (Branchen-Fernsprechbuch).

Der Teil B zum Amtlichen Fernsprechbuch (Handels-, Gewerbe- und Berufsverzeichnis der Fernsprechteilnehmer) bietet dem Fernsprechteilnehmer ein Bezugsquellen-Verzeichnis; er enthält diejenigen Fernsprechteilnehmer des RPD-Bezirks Hamburg, die einen geschäftlichen Beruf ausüben, nach Fachgruppen geordnet. Firmen und Gewerbetreibende finden in gewöhnlicher Schrift unter einer Fachgruppe kostenlose Aufnahme mit Name, Postamt und Fernsprechnummer. Es ist ihnen die Möglichkeit gegeben, gegen Berechnung ergänzende Eintragungen vorzunehmen, sich unter mehreren Fachgruppen einordnen und die Eintragungen nach werbenden Gesichtspunkten in größerer Aufmachung erscheinen zu lassen.

Nähere Bedingungen durch den Hamburger Adreßbuch-Verlag, Hamburg 1, Speersort 11 (Fspr.: 33 59 01/02) oder durch die Bezirksdirektion Hamburg der Deutschen Reichs-Postreklame G. m. b. H., Hamburg 36, Stephansplatz (Reichspostdirektion), Fspr.: 34 36 24.

### 11. Gebührenzahlung

Der Teilnehmer erhält über seine Gebührenschuld monatlich mindestens eine Fernsprechrechnung. Die Rechnung kann beglichen werden:

- gebührenfrei und ohne Benutzung von Zahlkarten bei den dafür bekanntgegebenen Annahmestellen oder bei deren Landzustellern. Wenn der Rechnung ein Gutzettel beiliegt, ist er ausgefüllt mit der Rechnung vorzulegen,
- durch Überweisung auf das Postscheckkonto des rechnungsführenden Amtes. Dieses Amt und seine Postschecknummer sind auf der Rechnung angegeben,
- durch Einzahlung mit **gebührenpflichtiger** Zahlkarte auf das unter b) bezeichnete Postscheckkonto oder mit **gebührenpflichtiger** Postanweisung (Aufflieferung bei jeder Postanstalt).

Zur pünktlichen Verrechnung ist unbedingt erforderlich, daß auf dem Abschnitt jeder Überweisung, Zahlkarte oder Postanweisung (zu b und c) Vermittlungsamt und Rufnummer des Anschlusses angegeben werden, für den die Zahlung geleistet wird.

Die Zahlungsfrist beträgt eine Woche, falls auf der Rechnung nicht eine kürzere Zahlungsfrist angegeben ist. Ist der Betrag nach Ablauf dieser Frist nicht eingegangen, so kann der Anschluß gesperrt werden. Für die durch die Sperre entstehenden Kosten wird eine Gebühr von 2 R. M. erhoben.

Bei verspäteter Zahlung empfiehlt es sich, zur Vermeidung der Anschlußsperre oder zur schnellen Freigabe eines bereits gesperrten Anschlusses die erfolgte Einzahlung durch Vorlegen der Empfangsbescheinigung bei der zuständigen Fernsprechrechnungsstelle nachzuweisen.

Wird die festgesetzte Zahlungsfrist überschritten, so werden neben der Sperrgebühr von 2 R. M. Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über den Reichsbankdiskont berechnet.

Im Ortsnetz Hamburg benachrichtigt bei verspäteter Zahlung die Einzahlungsstelle (Postamt) auf Wunsch des Teilnehmers die Fernsprechrechnungsstelle des Fernsprechtsamts 2 von der erfolgten Einzahlung durch ein gebührenpflichtiges Diensttelegramm (Gebühr für 10 Wörter).

Die Fernsprechrechnungen müssen ungekürzt beglichen werden; der Teilnehmer hat das Recht auf Rückforderung von Gebühren, wenn er nachweist, daß sie ihm zu Unrecht angerechnet worden sind. Die in Rechnung gestellten Ortsgesprächsgebühren sind stets für den vollen Kalendermonat berechnet.

Müssen ausstehende Rechnungsbeträge in eine neue Rechnung mit einem späteren Zahltag übertragen werden, so gilt der neue Zahltag nur für die neu angerechneten Beträge; die für den rückständigen Teil festgesetzte Frist bleibt unverändert.

Abwesenheit (Reise usw.) entbindet die Teilnehmer nicht von der rechtzeitigen Zahlung der Fernsprechgebühren. Um Ungelegenheiten zu vermeiden, wird empfohlen, entweder einen Angehörigen, Angestellten usw. mit der Bezahlung der Fernsprechrechnung zu beauftragen oder bei dem rechnungsführenden Amt oder beim Zustellpostamt die Nachsendung der Fernsprechrechnungen schriftlich zu beantragen oder auf das Postscheckkonto für Fernsprechgebühren des zuständigen Amtes (unter Angabe der Vermittlungsstelle und der Rufnummer des Anschlusses, für den die Zahlung bestimmt ist) einen ausreichenden Betrag einzuzahlen.

# Fernsprechgebühren im Inland

## 1. Gesprächsgebühren

a) Ortsgespräch ..... 0,10 R.M.

Von den gezahlten Gesprächen werden für nicht anzurechnende Verbindungen abgesetzt:

- in Ortsnetzen bis zu 1000 Hauptanschlüssen ..... 3 vH
- in Ortsnetzen mit mehr als 1000 bis zu 10000 Hauptanschlüssen ..... 4 vH
- in Ortsnetzen mit mehr als 10000 Hauptanschlüssen 5 vH

Nicht angerechnet werden:

Verbindungen, die nicht zustande kommen (z. B. weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet, besetzt, gestört, gesperrt ist)

Anmeldungen von Ferngesprächen Gespräche mit den besondern Dienststellen des Fernsprechbetriebs (z. B. Aufsicht, Auskunft, Beschwerdestelle, Störungsstelle) der Orts- und Fernämter in Angelegenheiten des Fernsprechbetriebsdienstes.

b) Ferngespräche im Inland

	in der Zeit von	
	8—19 Uhr	19—8 Uhr
Ein gewöhnliches Gespräch bis zu 3 Minuten Dauer kostet bei einer Entfernung		
von mehr als 5 bis 15 km	0,30	0,20
" " " 15 " 25 "	0,40	0,27
" " " 25 " 50 "	0,60	0,40
" " " 50 " 75 "	0,90	0,60
" " " 75 " 100 "	1,20	0,80
" " " 100 km für je		
100 km mehr .....	0,30	0,20
Höchstgebühr .....	3,00	2,00

Im Fernverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reichsgebiet wird die Gebühr nach der nächstniedrigeren Stufe berechnet. Die Gebühr beträgt in der Zeit von 8 bis 19 Uhr bei Entfernungen von mehr als 600 bis zu 700 km 2,70 R.M., über 700 km 3,00 R.M.

Dauern die Gespräche länger als 3 Minuten, so wird für jede weitere Minute ein Drittel der Dreiminutengebühr erhoben.

Dringendes Gespräch ..... doppelte Gebühr  
 Blitzgespräch ..... zehnfache Gebühr  
 Festzeitgespräch, mit vorheriger doppelte Gesprächsgebühr  
 Übermittlung des Namens der und ein Drittel der  
 verlangten Person und der Aus- Gebühr für ein ge-  
 führungszeit ..... wöhnliches Drei-  
 minutengespräch,  
 mindest. 0,40 R.M.

Stundenverbindung

an allen Tagen in der Zeit von 19 bis 8 Uhr .....	der halbe Betrag	} der Gebühr für gleich lange gewöhnliche Ferngespräche in der Zeit von 8 bis 19 Uhr
an Werktagen in der Zeit von 8 bis 9 Uhr und von 13 bis 19 Uhr .....	der volle Betrag	
an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 bis 19 Uhr .....	der volle Betrag	
an Werktagen in der Zeit von 9 bis 13 Uhr .....	der doppelte Betrag	

Monatsgespräch

in der Zeit von 21 bis 8 Uhr ..	die Hälfte	} der Gebühr für 30 oder 25 gleich lange gewöhnliche Ferngespräche i. d. Zeit v. 8—19 Uhr
in der Zeit von 19 bis 21 Uhr ..	zwei Drittel	
in der Zeit von 8 bis 9 Uhr und von 13 bis 19 Uhr .....	der volle Betrag	
in der Zeit von 9 bis 13 Uhr ..	das Doppelte	

Wochengespräch ..... wie bei Monatsgesprächen, die Gebühr wird jedoch nur für 7 Tage oder ein Vielfaches davon berechnet u. ebenfalls i. voraus erhoben

Unfallmeldegespräch ..... 0,60 R.M. Unfallmeldegebühr als Zuschlag zu der Gesprächsgebühr

c) Ferngespräche mit dem Ausland ..... s. Gebührenübersicht S. 23

d) Voranmeldung (V-Gespräch)

Übermittlung des Namens der Person, mit der ein Ferngespräch gewünscht wird .....

e) Bezahlung der Gesprächsgebühr durch die verlangte Teilnehmersprechstelle (R-Gespräch)

Übermittlung der Anmeldung an die verlangte Teilnehmersprechstelle, Zuschlag zur Gesprächsgebühr .....

Der Zuschlag wird der verlangten Sprechstelle neben der Gesprächsgebühr angerechnet. Wird die Übernahme der Gebühren abgelehnt oder antwortet die Sprechstelle nicht, so trägt der Anmelde die Zuschlaggebühr.

f) Herbeirufen einer Person zu einem Gespräch (XP-Gespräch)

Ortsverkehr ..... 0,40 R.M.  
 Fernverkehr .....

Herbeirufen einer zweiten Person auf anderem Grundstück ..... 0,30 R.M.  
 Herbeirufen aus dem Landzustellbezirk oder einem Nachbarort (XPL-Gespräch) ..... Zuschlag 0,80 R.M.

g) Weitergabe einer Nachricht an eine Person (N-Gespräch)

Weitergabe an weitere Personen je 0,30 R.M.  
 Weitergabe der Nachricht an eine Person im Landzustellbezirk oder in einem Nachbarort (NL-Gespräch) ..... Zuschlag 0,80 R.M.

h) Zeitangabe

Anfrage ..... 0,10 R.M.

i) Aufgabe von Telegrammen durch Fernsprecher .....

Zustellung angekommener Telegramme durch Fernsprecher ... unentgeltlich

k) Sperre des Fernsprechanschlusses

auf Antrag des Teilnehmers (Antragsperre)

Teilsperre .....	2,00 R.M.
Vollsperr bis zu 24 Stunden	2,00 "
Vollsperr über 24 Stunden ..	unentgeltlich

auf Veranlassung des Vermittlungsamts (Zwangssperre) ..... 2,00 R.M.

l) Umleitung des ankommenden Gesprächsverkehrs für jeden zusammenhängenden Zeitraum ..... 2,00 "

## 2. Einrichtungskosten, Verlegungskosten, Übertragungsgebühr

a) Einrichtungskosten

Für die Arbeiten und Baustoffe bei den Sprechstellen werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt, die für das Herstellen der Einrichtungen und der Innenleitungen sowie das Anbringen der Apparate entstehen. Auskunft hierüber erteilen die Vermittlungsämter.

b) Verlegungskosten

Für Verlegungen und andere Änderungen bei den Sprechstellen werden die Kosten für Arbeiten und Baustoffe wie unter a) berechnet.

ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch (s. unter b), mindestens 0,40 R.M.

ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch (s. unter b), mindestens 0,40 R.M.

ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch (s. unter b), mindestens 0,40 R.M.

Zuschlag 0,80 R.M.

0,40 R.M.  
 je 0,30 R.M.

Zuschlag 0,80 R.M.

0,10 R.M.

Gesprächsgebühr 0,10 R.M., außerdem Telegraphengebühren

unentgeltlich

2,00 R.M.

2,00 "

unentgeltlich

2,00 R.M.

2,00 "



Ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer kostet von Hamburg nach den nachstehenden Ortsnetzen:

Ortsnetz	RM.	Ortsnetz	RM.	Ortsnetz	RM.	Ortsnetz	RM.
Aachen	2.10	Drochtersen	-.60	Krefeld	2.10	Rothenburg	2.40
Ahlerstedt, Kr. Stade	-.60	Düsseldorf	2.10	Krempe, Holstein	-.90	ob der Tauber	-.60
Ahrensböck	-.90	Duisburg	2.10	Krumbeck	-.90	Salzhausen	1.50
Ahrensburg	-.30	Eckernförde	1.50	im Lübeckischen	-.90	im Lüneburgischen	1.50
Albersdorf, Holstein	-.90	Egestorf	-.60	Krummesse	1.50	Salzwedel	1.50
Altenbruch	1.20	im Lüneburgischen	-.60	s. Lübeck-Krummesse	-.90	Sanct Peter, Nordseebad	1.50
Altengamme	-.30	Eisenach	1.80	Laboe	1.50	Saßnitz	1.80
Altenwalde	1.20	Elbing	2.70	Lamstedt	-.90	Scharnebeck,	-.60
Amelinghausen	-.60	Ellerhoop	-.30	Lauenbrück	-.60	Kr. Lüneburg	-.60
Apensen	-.40	Elmshorn	-.40	Lauenburg, Elbe	-.60	Scheessel	-.60
Ascheberg, Holstein	-.90	Elstorf, Kr. Harburg	-.30	Leezen	-.60	Schleswig	1.50
Augsburg	2.70	Embsen, Kr. Lüneburg	-.60	Leipzig	1.80	Schneverdingen	-.60
Aumühle, Bz. Hmb.	-.30	Emden	1.50	Liegnitz	1.50	Schönberg, Holstein	1.50
Bad Bramstedt, Holst.	-.60	Erfurt	1.80	Lensahn	2.40	Schönberg, Mecklb.	-.90
Bad Doberan	1.50	Essen	2.10	Liegnitz	1.50	Schwarzenbek	-.40
Baden-Baden	2.70	Estorf, Kr. Stade	-.60	Ludwigslust, Mecklb.	-.90	Schwerin, Mecklb.	1.50
Bad Harzburg	1.50	Eutin	1.20	Lübeck	-.90	Seedorf, Lauenb.	-.90
Bad Kissingen	2.10	Fintel	-.60	Lübeck-Krummesse	-.90	Seestermühe	-.40
Bad Nauheim	2.10	Fischbeck, Kr. Harburg	-.10	Lübeck-Travemünde	-.90	Siek, Kr. Stormarn	-.30
Bad Oeynhausen	1.50	Flensburg	1.50	Lübtheen	-.90	Sievershütten	-.40
Bad Oldesloe	-.60	Frankfurt, Main	2.10	Lüneburg	-.60	Sittensen	-.60
Bad Salzungen	1.50	Frankfurt, Bz. Hmb.	-.90	Magdeburg	1.50	Soltau	-.90
Bad Segeberg	-.90	Geesthacht	-.40	Malente-Gremsmühlen	1.20	Stade, Prov. Hannover	-.40
Balje, Niederelbe	-.90	Gleiwitz	3.-	Mannheim	2.40	Steinau, Niederelbe	-.90
Bargtheide	-.40	Glücksburg, Ostsee	1.50	Marne	1.20	Steinhorst, Lauenburg	-.60
Barmstedt	-.40	Glückstadt	-.60	Marxen	-.40	Steinkirchen, Bz. Hmb.	-.40
Basbeck	-.90	Grevesmühlen	1.20	Meldorf	1.20	Stelle im Lüneb.	-.30
Berchtesgaden	3.-	Großenwörden	-.90	Minden, Westf.	1.50	Stettin	1.80
Bergedorf	-.30	Großgrönu	-.90	Mölln, Lauenb.	-.60	Stolp, Pomm.	2.40
Berlin	1.80	Gudow, Lauenb.	-.60	Mollhagen	-.40	Straßsund	1.80
Beuthen, Oberschl.	3.-	Gülzow, Lauenb.	-.60	München	2.70	Stuttgart	2.70
Bevensen,	-.90	Güstrow	1.50	Münster, Westf.	1.80	Sülzfeld, Bz. Hmb.	-.40
Lüneburger Heide	1.50	Gumbinnen	3.-	Mustin	-.90	Swinemünde	1.80
Bielefeld	-.60	Hagen, Westf.	1.80	Nahe	-.40	Talkau	-.60
Bispingen	1.50	Halberstadt	1.50	Neetze	-.90	Timmendorfer Strand	-.90
Blankenburg, Harz	1.50	Halle, Saale	1.80	Neubrandenburg	1.80	Tönning	1.50
Bochum	1.80	Hannover	1.50	Neuenfelde, Bz. Hamburg	-.10	Tostedt	-.60
Boizenburg, Elbe	-.60	Hanstedt, Bz. Hmb.	-.40	Neuenkirchen im Lüneb.	-.60	Travemünde	-.60
Bordesholm	1.80	Harsefeld	-.40	Neuhaus, Elbe	-.90	s. Lübeck-Travemünde	2.40
Borkum	1.80	Hartenholm	-.40	Neuhaus, Oste	-.90	Trier	-.40
Brandenburg, Havel	1.50	Haseldorf, Kr. Pinnebg.	-.40	Neumünster	-.90	Trittau	-.40
Braunlage, Harz	1.50	Hechthausen	-.60	Neustadt, Holstein	1.20	Uelzen, Bz. Hnvr.	-.90
Braunschweig	1.50	Heide, Holstein	1.20	Nordenham	1.20	Uetersen, Holstein	-.30
Bredstedt	1.50	Helgoland	1.50	Norderney	1.50	Ulzburg	-.40
Bremen	1.20	Hildesheim	1.50	Nordleda	-.120	Vastorf	-.60
Bremerhaven	1.20	Himmelpforten,	-.60	Nortorf	-.90	Vellahn	-.90
Bremervörde	-.90	Niederelbe	-.60	Nürnberg	2.40	Verden, Aller	1.20
Breslau	2.70	Hittfeld	-.30	Nusse	-.60	Walsrode	-.90
Brunsbüttelkoog	-.90	Hitzacker	1.20	Obermarschacht	-.40	Waren	1.50
Brunshaupten, Mecklb.,	1.50	Hohenwestedt, Holstein	-.90	Oberndorf, Bz. Hmb.	-.90	Warnemünde	1.50
Ostseebad	-.40	Hollenstedt, Kr. Harburg	-.40	Oldenburg, Holst.	1.50	Wedel, Holstein	-.30
Buchholz, Kr. Harburg	-.40	Horneburg, Niederelbe	-.40	Oldenburg, Oldb.	1.50	Weimar	1.80
Büchen, Lauenburg	-.60	Horst, Holstein	-.60	Oppen	3.-	Welle, Kr. Harburg	-.60
Bülkau, Niederelbe	-.90	Husum, Schleswig	1.50	Osnaabrück	1.50	Wernigerode	1.50
Bützflath	-.40	Ihlienworth	-.90	Otterndorf, Niederelbe	-.90	Wesel, Bz. Hmb.	-.60
Burg, Dithmarschen	-.90	Itzehoe	-.60	Ottersberg	-.90	Wesselburen	1.50
Burg, Fehmarn	1.50	Jesteburg	-.40	Paderborn	1.80	Westerland	1.50
Buxtehude	-.30	Jork	-.30	Pandsorf, Bz. Kiel	-.90	Wiesbaden	2.10
Celle	1.20	Kaltenkirchen, Holstein	-.40	Parchim	1.50	Wilhelmshaven	1.50
Chemnitz	2.10	Kappeln, Schlei	1.50	Pinneberg	-.30	Wilster	-.90
Cottbus	2.10	Kassell, Baden	2.70	Plau, Mecklb.	1.50	Winsen, Luhe	-.40
Curau	-.90	Kastorf	1.80	Plauen, Vgtl.	1.50	Wischhafen	-.90
Cuxhaven	1.20	Kellinghusen	-.90	Ploen	2.10	Wismar, Mecklb.	1.50
Cuxhaven-Neuwerk	1.20	Kiel	-.90	Preetz, Holst.	-.90	Wittenberge, Bz. Potsd.	1.50
Dahlenburg	-.90	Kirchzellern	1.20	Quedlinburg	1.80	Wittenburg, Mecklb.	-.90
Dahme, Holstein	1.50	Kirchwärdler-	-.60	Quickborn, Holst.	1.80	Wittorf	-.40
Dannenberg, Elbe	1.20	Zollenspieker	-.30	Ratzeburg, Lauenb.	-.30	im Lüneburgischen	-.40
Darmstadt	2.40	Klein Berkenthin	-.90	Regensburg	-.60	Wohldorf	-.30
Delmenhorst	1.20	Klein Fredenbeck	-.60	Reinfeld, Holstein	2.70	Würzburg	2.40
Dessau	1.80	Koblenz	2.10	Rendsburg	-.60	Wulfen	-.40
Dömitz	1.20	Köln	2.10	Roseburg	1.20	Wuppertal	2.10
Dortmund	1.80	Königsberg, Pr.	2.70	Rostock	-.60	Wyk, auf Föhr	1.50
Drage,	-.40	Kollmar, Holstein	2.70	Rotenburg, Prov. Hnvr.	1.50	Zarrentin, Mecklb.	-.90
bei Winsen, Luhe	2.10	Konstanz	3.-		-.90	Zeven, Bz. Bremen	-.60
Dresden	2.10					Zwickau, Sachsen	2.10

Innerdeutsche Ferngespräche kosten nachts (19-8 Uhr) nur 2/3 der Tagesgebühr

### Zeitunterschiede gegen die M. E. Z.

Stunden	Stunden	Stunden	Stunden				
Ägypten	+1	Finland	+1	Litauen	-*	Rumänien	+1
Argentinien	-5	Frankreich	-1	Luxemburg	-1	Rußland, europ.	+2
Australien	+7-9	Griechenland	+1	Marokko	-1	Schweden	-*
Belgien	-1	Großbritannien	-1	Mexiko	-7½	Schweiz	-*
Brasilien, Rio de Janeiro	-4	Indochina	+6	Niederlande	-40 Min.	Spanien	-1
Brit.-Südafrika	+1	Irland	-1	Niederl.-Ind. Bat.	+6 Std. 30 Min	Tschechoslowakei	-*
Bulgarien	+1	Italien	-*	Norwegen	-*	Türkei	+1
Chile	-6	Jugoslawien	-*	Oesterreich	-*	Ungarn	-*
Dänemark	-*	Kanada	-6-9	Polen	-*	Uruguay	-4½
Estland	+1	Lettland	+1	Portugal	-1	Ver. Staaten v. Amerika	-*
						New York	-6

\* mitteleuropäische Zeit + der mitteleuropäischen Zeit voraus - der mitteleuropäischen Zeit nach  
 \*\* Die Vereinigten Staaten von Amerika teilen ihr Gebiet in 5 Zonen (Kolonial-, Ost-, Zentral-, Mountain- und Pazifikzeit) unter sich je eine Stunde abweichend und der M. E. Z. um 5, 6, 7, 8 bzw. 9 Stunden nachgehend ein.

Dieses Telefonbuch wurde uns von der Museumsstiftung Post und Telekommunikation als Eigentümer zur Verfügung gestellt.

# Fernsprechverkehr mit dem Ausland

Gebühren für ein gewöhnliches Privatgespräch von 3 Minuten Dauer.

	Hamburg				Bergedorf				Cuxhaven				Lübeck			
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	
<b>A. Europa</b>																
<b>1. Belgien:</b>																
Antwerpen	4,40	4,90	4,40	4,90												
Brüssel, Gent	4,40	4,90	4,40	4,90												
Lüttich	3,90	4,40	3,90	4,40												
<b>2. Bulgarien:</b>																
Sofia	9,90	9,90	10,40	10,40												
<b>3. Dänemark:</b>																
Aarhus	3,40	3,40	3,40	2,90												
Esbjerg	2,90	2,90	2,90	2,40												
Fredericia	2,90	2,90	2,90	2,40												
Kopenhagen	3,40	3,40	3,40	2,90												
<b>4. Danzig:</b>																
Danzig	2,95	2,95	3,80	2,95												
<b>5. Estland:</b>																
alle Orte	8,70	8,70	9,20	8,70												
<b>6. Finnland:</b>																
Helsingfors	9,40	9,40	9,40	8,90												
<b>7. Frankreich:</b>																
Calais	6,40	6,40	6,40	6,40												
Le Havre	6,90	6,90	6,90	6,90												
Marseille	7,90	7,90	7,90	7,90												
Paris	6,40	6,40	6,40	6,40												
<b>8. Gibraltar:</b>																
Gibraltar	15,90	15,90	15,90	15,90												
<b>9. Griechenland:</b>																
Salonique	10,90	10,90	10,90	10,90												
<b>10. Großbritannien und Nordirland:</b>																
Liverpool	9,—	9,—	9,—	9,—												
London	9,—	9,—	9,—	9,—												
Manchester	9,—	9,—	9,—	9,—												
Newcastle	9,—	9,—	9,—	9,—												
<b>11. Irland:</b>																
Dublin	11,—	11,—	11,—	11,—												
<b>12. Island:</b>																
alle Orte	28,10	28,10	28,10	22,60												
<b>13. Italien:</b>																
Genua	8,10	8,10	8,10	8,10												
Mailand	6,90	6,90	6,90	6,90												
Neapel, Rom	10,50	10,50	10,50	10,50												
Triest, Venedig	8,10	8,10	8,10	8,10												
<b>14. Jugoslawien:</b>																
Belgrad	8,10	8,10	8,10	8,10												
<b>15. Lettland:</b>																
Libau	6,70	6,70	7,20	6,70												
Riga	7,20	7,20	7,70	7,20												
<b>16. Litauen:</b>																
alle Orte	6,10	6,10	6,60	6,10												
<b>17. Luxemburg:</b>																
alle Orte	4,—	4,—	4,—	4,—												
<b>18. Niederlande:</b>																
alle Orte	8,90	8,90	8,40	8,90												
<b>19. Norwegen:</b>																
Bergen	7,—	7,—	7,—	6,50												
Oslo	6,—	6,—	6,—	5,50												
Stavanger	7,—	7,—	7,—	6,50												
Trondheim	7,—	7,—	7,—	6,50												
<b>20. Oesterreich:</b>																
Graz	5,50	5,50	5,50	5,50												
Innsbruck	4,50	4,50	5,—	5,—												
Linz	4,50	4,50	5,—	4,50												
Wien	5,—	5,—	5,—	5,—												
<b>21. Polen:</b>																
Krakau, Lodz	4,90	4,40	4,90	4,40												
Posen	4,40	3,90	4,40	3,90												
Warschau	5,90	5,40	5,90	5,40												
<b>22. Portugal:</b>																
Lissabon	15,60	15,60	15,60	15,60												
<b>23. Rumänien:</b>																
Braila	10,60	10,60	11,10	11,10												
Bukarest	10,60	10,60	11,10	11,10												
<b>24. Schweden:</b>																
Göteborg	5,60	5,60	5,60	5,10												
Malmö	4,10	4,10	4,10	3,60												
Stockholm	5,60	5,60	5,60	5,10												
Trälleborg	4,10	4,10	4,10	3,60												
<b>25. Schweiz:</b>																
alle Orte	5,—	5,—	5,—	5,—												
<b>26. Spanien:</b>																
Barcelona	10,—	10,—	10,—	10,—												
Madrid	12,40	12,40	12,40	12,40												
<b>27. Tschechoslowakei:</b>																
Brünn	4,50	4,50	5,—	4,50												
Prag	3,50	3,50	4,—	3,50												
Pressburg	5,—	5,—	5,50	5,—												
<b>28. Türkei:</b>																
Istanbul	11,80	11,80	12,30	12,30												
<b>29. Ungarn:</b>																
alle Orte	6,80	6,80	6,80	6,80												
<b>30. Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken:</b>																
Leningrad	11,50	11,50	12,—	11,50												
Moskau	11,50	11,50	12,—	11,50												
<b>31. Vatikanstadt:</b>																
Vatikanstadt	11,30	11,30	11,30	11,30												
<b>B. Afrika</b>																
Alexandrien	72,—	72,—	72,—	72,—												
*Algier	29,70	29,70	29,70	29,70												
*Casablanca	29,70	29,70	29,70	29,70												
Johannesburg	105,—	105,—	105,—	105,—												
Kairo	74,—	74,—	74,—	74,—												
Kapstadt	72,—	72,—	72,—	72,—												
Leopoldville	105,—	105,—	105,—	105,—												
Pretoria	74,—	74,—	74,—	74,—												
*Tanger	74,—	74,—	74,—	74,—												
*Tunis	29,70	29,70	29,70	29,70												
<b>C. Amerika</b>																
Bogota	119,—	119,—	119,—	119,—												
Buenos-Aires	120,—	120,—	120,—	120,—												
Caracas	80,—	80,—	80,—	80,—												
Chicago	77,—	77,—	77,—	77,—												
Montevideo	61,—	61,—	61,—	61,—												
New York	53,—	53,—	53,—	53,—												
Panama	119,—	119,—	119,—	119,—												
Rio de Janeiro	120,—	120,—	120,—	120,—												
San Francisco	93,—	93,—	93,—	93,—												
San José Californ.	77,—	77,—	77,—	77,—												
San José Californ.	98,—	98,—	98,—	98,—												
Santiago	182,—	182,—	182,—	182,—												
Washington	69,—	69,—	69,—	69,—												
<b>D. Asien</b>																

## Zugfunk

(Nachrichtenverkehr mit fahrenden Eisenbahnzügen)

Auf der Reichsbahnstrecke Hamburg—Berlin sind die FD- und D-Züge werktäglich mit einer Einrichtung zur drahtlosen Übermittlung von Nachrichten (Zugfunkstelle) versehen. Vermittelt werden sowohl zum als auch vom Zuge:

- a) **Gespräche** mit allen Orten Deutschlands, Danzigs, Dänemarks, von Großbritannien und Irland, der Niederlande, der Schweiz und Ungarn sowie mit mehreren Orten Polens, mit den Fährschiffen der Linie Warnemünde—Gedser und den Fährschiffen „Preußen“ und „Deutschland“ der Linie Saßnitz—Trälleborg, sowie mit Schiffen in See (über deutsche Küstenfunkstellen),
- b) **Telegramme** im Inland- und Auslandverkehr,
- c) **Bestellungen**.

Auch Gespräche und Bestellungen zwischen zwei Zügen sind zugelassen.

Zu a): Die **Gespräche** zum Zuge müssen mit dem Stichwort „Zugfunk“ als Ferngespräche mit Voranmeldung (s. S. 12) beim Fernamt angemeldet werden. Hierbei ist der betreffende Zug entweder mit der Zugnummer oder mit Fahrtrichtung und Ankunfts- oder Abfahrtszeit zu bezeichnen. Ferner empfiehlt es sich, die Wagenklasse und möglichst auch Wagen- und Platznummer anzugeben.

Beispiel:

„Hier 44 10 51, bitte Zugfunk, D-Zug 6 Hamburg-Berlin, Professor Müller aus Hamburg, Wagen 8, Platz 37“.

Das Gespräch wird ausgeführt, sobald die verlangte Person im Zuge ermittelt und sprechbereit ist.

Die Reisenden werden durch Boten zur Zugfunkbetriebsstelle gebeten und führen das Gespräch von einer Sprechzelle aus.

Auskunft über die Gebühren erteilt das Fernamt.

Zu b): **Telegramme** an Reisende im Zuge können bei allen Annahmestellen für den öffentlichen Telegrammverkehr aufgeliefert werden; sie müssen in der Anschrift alle Angaben enthalten, die zur Zustellung an den Empfänger erforderlich sind.

Beispiel:

„Professor Müller, Zug 6 Hamburg-Berlin, Wagen 8/37“, oder „Professor Müller Zug 16,20 Uhr ab Hamburg nach Berlin zweiter“.

Außer den Telegraphengebühren wird hierbei eine Zuggebühr erhoben. Diese beträgt bei gewöhnlichen Telegrammen für jedes Wort 15 Rpf. bei dringenden und Blitztelegrammen für jedes Wort 30 Rpf., mindestens 1,50 R. M bzw. 3 R. M für ein Telegramm. Weitere Auskunft durch die Telegrammannahme beim Telegraphenamts Hamburg.

Zu c): **Bestellungen** an Personen im Zuge sind durch Fernsprecher aufzugeben

für die Strecke Hamburg—Hagenow Land bei der Zugvermittlungsstelle Bergedorf (Rufnr. Bergedorf 3189),

für die Strecke Hagenow Land—Neustadt (Dosse) bei der Zugvermittlungsstelle Wittenberge (Rufnr. Wittenberge 9, Nebenstelle 922),

für die Strecke Neustadt (Dosse)—Berlin bei der Zugvermittlungsstelle Spandau (Rufnr. Berlin-Spandau 2392).

Für Bestellungen wird vom Anmelder die Gebühr für das Ferngespräch mit der betreffenden Zugvermittlungsstelle erhoben. Nähere Auskunft erteilt das Fernamt Hamburg, (Hamburger Teilnehmer wählen 00 und verlangen die „Auskunft“). Die Gespräche der nicht an das Ortsnetz Hamburg angeschlossenen Teilnehmer mit der Auskunftsstelle beim Fernamt Hamburg sind gebührenpflichtig.

**Beschwerden:** Der Zugfunkdienst in den Zügen wird durch die „Mitropa“, Mitteleuropäische Schlafwagen- und Speisewagen A.-G., Berlin NW 7, Universitätsstraße 2—3a, ausgeübt.

## Seefunkgespräche

(Gespräche mit Schiffen in See)

Seefunkgespräche können geführt werden mit Schiffen in See und mit den Eisenbahnfährschiffen der Linien Warnemünde—Gedser und Saßnitz—Trälleborg. Auskunft über die

Namen der an diesem Verkehr teilnehmenden Schiffe, über Gebühren usw. erteilt u. a. das Fernamt Hamburg (Hamburger Teilnehmer wählen 00 und verlangen die „Auskunft“).

## Rundfunk

- a) **Anträge**  
auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe einer Rundfunkempfangsanlage sind mündlich, fernmündlich oder schriftlich an das Zustellpostamt zu richten; sie können auch dem Briefträger mitgegeben werden. Personen unter 16 Jahren haben eine schriftliche Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen. **Mit der Errichtung von Rundfunkempfangsanlagen** — auch mit dem Bau von Antennen und Erdleitungen — **darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.**

- b) **Gebühren.**  
Die im voraus zu zahlende Gebühr für die Genehmigung beträgt 2 R. M für jeden angefangenen Kalendermonat. Erstmals ist die Gebühr bei Aushändigung der Rundfunkgenehmigung für den Kalendermonat, in dem die Genehmigung erteilt wird, zu entrichten. Wenn die Rundfunkgenehmigung erst nach dem 20. eines Monats ausgehändigt wird, ist für den laufenden Monat keine Gebühr zu zahlen.

- c) **Bedingungen.**  
Der Inhaber einer Rundfunkgenehmigung ist nur zum Empfang des „Rundfunks“, der „Nachrichten an Alle“

sowie der Wellen der Versuchsfunksender berechtigt. Sonstiger Funkverkehr darf weder empfangen noch niedergeschrieben noch anderen mitgeteilt oder irgendwie gewerbsmäßig verwertet werden. **Mit einer Rundfunkgenehmigung dürfen nicht gleichzeitig mehrere Empfangsanlagen betrieben werden.** Nähere Auskünfte erteilen alle Postanstalten.

**Wohnungsänderungen** sind dem Zustellpostamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- d) **Kündigung.**

Die Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber auf die Teilnahme am Rundfunk schriftlich verzichtet. Ein solcher Verzicht ist nur zum Ablauf eines Kalendermonats zulässig und muß spätestens am 16. des betreffenden Monats bei der Zustellpostanstalt vorliegen. Nach Ablauf der Genehmigung ist die Anlage sogleich außer Betrieb zu setzen. Antennen und Erdanschlüsse sind zu beseitigen. Zuwiderhandelnde setzen sich **strafrechtlicher** Verfolgung aus.

- e) **Rundfunkstörungen.**

Man wende sich an das Zustellpostamt oder an die zuständige Rundfunkentstörungsstelle (Fernsprecher für Groß-Hamburg 44 70 44, für Lübeck 20876).

# Telegraphengebühren

A. Inland		Gebühr in RM. Rpf.	B. Ausland		Wortgebühr RM. Rpf.
<b>1. Wortgebühren</b>			<b>1. Gewöhnliche Telegramme</b>		
Gewöhnliche Inlandstelegramme		—	<input type="checkbox"/> Belgien . . . . .	—	17
im Ortsverkehr . . . . .		8	<input type="checkbox"/> Bulgarien . . . . .	—	30
im Fernverkehr . . . . .		15	<input type="checkbox"/> Dänemark . . . . .	—	18
Blitztelegramme . . . . .	1	50	<input type="checkbox"/> Danzig . . . . .	—	15
Dringende Telegramme		—	<input type="checkbox"/> Estland . . . . .	—	30
im Ortsverkehr . . . . .		16	<input type="checkbox"/> Finnland . . . . .	—	27
im Fernverkehr . . . . .		30	<input type="checkbox"/> Frankreich . . . . .	—	19
Brieftelegramme . . . . .		5	<input type="checkbox"/> Griechenland (n. d. einzelnen Inseln verschieden) bis . . . . .	—	30
für jedes Wort.			<input type="checkbox"/> Groß-Britannien und Nordirland . . . . .	—	34
Mindestsatz für ein Telegramm 10fache Wortgebühr.			Irland, Freistaat . . . . .	—	27
Funktelegramme an Schiffe in See			Italien . . . . .	—	32
außer Telegraphengebühren wird erhoben:			<input type="checkbox"/> Jugoslawien . . . . .	—	24
Küstengebühr für deutsche Küstenfunkstellen		—	<input type="checkbox"/> Lettland . . . . .	—	24
(außer Rügen Radio) . . . . .		30	<input type="checkbox"/> Litauen und Memelgebiet . . . . .	—	18
Küstengebühr für Rügen Radio und Danzig .		20	<input type="checkbox"/> Luxemburg . . . . .	—	15
Bordgebühr für deutsche und Danziger Bord-			<input type="checkbox"/> Niederlande . . . . .	—	17
funkstellen über deutsche Küstenfunk-			<input type="checkbox"/> Norwegen . . . . .	—	21
stellen (außer über Rügen Radio) . . . . .		30	<input type="checkbox"/> Österreich . . . . .	—	15
Bordgebühr für deutsche und Danziger Bord-			<input type="checkbox"/> Polen . . . . .	—	19
funkstellen über Rügen Radio und Danzig		20	<input type="checkbox"/> Portugal . . . . .	—	30
Für Funktelegramme kein Mindestsatz.			<input type="checkbox"/> Rumänien . . . . .	—	24
Wegen Zugfunktelegramme an Reisende in D-			<input type="checkbox"/> Schweden . . . . .	—	18
und FD-Zügen Hamburg—Berlin (nur werk-			<input type="checkbox"/> Schweiz mit Liechtenstein . . . . .	—	17
tags) s. S. 24.			<input type="checkbox"/> Spanien . . . . .	—	25
			<input type="checkbox"/> Tschechoslowakei . . . . .	—	15
			<input type="checkbox"/> Türkei . . . . .	—	46
			<input type="checkbox"/> Ungarn . . . . .	—	21
			<input type="checkbox"/> Union der Soz. Sowjet-Republiken . . . . .	—	41
<b>2. Nebengebühren</b>			(Telegramme in verabredeter Sprache -CDE- kosten im europäischen Verkehr 70 v. H. der vollen Gebühr.)		
Vereinbarte Kurzanschrift			<b>2. Brieftelegramme</b>		
für ein Jahr . . . . .	30	—	a) Europa		
für ein Vierteljahr . . . . .	15	—	(zugelassen nach den oben durch <input type="checkbox"/> gekennzeichneten Ländern).		
Bescheinigung der erhobenen Gebühren . . . . .	—	10	Gebührenpflichtiger Vermerk vor der Anschrift -ELT-, nach Danzig -LT-.		
Vorausbezahlung der Antwort:			Text in einer und derselben offenen Sprache.		
im Ortsverkehr bis 10 Wörter (-RP-) . . . . .	—	80	Wortgebühr 50 v. H. der gewöhnlichen Gebühr, mindestens für 25 Wörter.		
im Fernverkehr bis 10 Wörter (-RP-) . . . . .	1	50	Beförderung nach den gewöhnlichen Telegrammen.		
für ein Brieftelegramm bis 10 Wörter (-RPLT-) . . . . .	—	50	Zustellung am nächsten Vormittag nach dem Aufgabetag.		
Vergleichung, Zuschlag von 50 v. H. der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm gleicher Länge.			b) Außer Europa.		
Empfangsanzeige, telegraphisch			Gebührenpflichtiger Vermerk vor der Anschrift:		
Inland — Gebühr für 10 Wörter,			-ELT- im Verkehr mit Marokko und Tunis.		
Ausland — Gebühr für 6 Wörter,			-DLT- im Verkehr mit Afrika (ausgenommen Ägypten und Kapverdische Inseln, Madeira), Asien (ausgenommen Cypern, Palästina, Syrien und Republik Libanon) und Australien (ausgenommen Midway (Insel) und Sandwich-Inseln).		
Empfangsanzeige, brieflich			-NLT- im Verkehr mit Ägypten, den Kapverdischen Inseln, Madeira, Cypern, Palästina, Amerika, Midway (Insel) und Sandwich-Inseln.		
Inland . . . . .	—	20	Text in einer und derselben offenen Sprache.		
Ausland . . . . .	—	30	Wortgebühr im allgemeinen ¼ der gewöhnlichen Gebühr, mindestens für 25 Wörter.		
Mehrfachtelegramme, Zuschlag für Vervielfälti- gung eines Telegramms für jede Ausfertigung bis 50 Gebührenwörter . . . . .	—	80	Beförderung nach den gewöhnlichen Telegrammen.		
für jede Ausfertigung über 50 Gebüh- wörter:			Zustellung: NLT am nächsten, DLT am übernächsten Vormittag nach dem Aufgabetag.		
für die ersten 50 Gebührenwörter . . . . .	—	80	<b>3. Zurückgestellte Telegramme</b>		
für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern . . . . .	—	40	Zugelassen nach den meisten außereuropäischen Ländern.		
Zustellung von Telegrammen an den Empfänger im Landzustellbezirk der Bestimmungs- telegraphenanstalt durch Boten bei Vorauszahlung (-XP-) . . . . .	—	80	Gebührenpflichtiger Vermerk vor der Anschrift: -LC-.		
Sonderzustellung von Telegrammen			Text in einer und derselben offenen Sprache.		
Jahresgebühr . . . . .	30	—	Wortgebühr 50 v. H. der gewöhnlichen Gebühr.		
Einzelgebühr . . . . .	—	30	Beförderung nach den gewöhnlichen Telegrammen.		
Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift . . . . .	—	30	Zustellung sofort nach dem Eingang.		
Beglaubigte Abschrift eines Telegramms bis zu 100 Wörtern . . . . .	1	20	<b>Nähere Angaben</b>		
Ein Lichtbild eines Telegramms			über Gebühren im Überseeverkehr, über Kabelwege und sonstige Bedingungen sind aus dem Gebührenbuch für Tele- gramme zu ersehen, das zum Preise von 90 Rpf. an den Schaltern der Post- und Telegraphenanstalten käuflich ist, wo auch Auskunft erteilt wird.		
9×12 cm . . . . .	2	—			
jeder weitere Abzug . . . . .	—	50			
Schmuckblattelegramme, Zuschlag für Telegramme bis zu 50 Wörtern . . . . .	1	—			
für je weitere volle oder angefangene 50 Wörter mehr . . . . .	—	40			

**Muster der Schmuckblattelegramme s. Seite 27 und 28**

# Postgebühren

Nähere Auskunft erteilt die Zentrale Auskunftsstelle für Postbetriebsangelegenheiten beim Postamt Hamburg 1 (Fernspr. 24 1051 N12), werktags 8-20

	Inlandsverkehr (einschl. Freie Stadt Danzig)	Auslandsverkehr **)
<b>Briefe</b>	im Ortsverkehr*) bis 20 g Rpf 8 über 20 bis 250 g ..... 16 „ 250 „ 500 g ..... 20 im Fernverkehr bis 20 g ..... 12 über 20 bis 250 g ..... 24 „ 250 „ 500 g ..... 40 Höchstgewicht: 500 g nach Freie Stadt Danzig über 500 g bis 2 kg volle Gebühren des Auslandsverkehrs	bis 20 g ..... 25 Rpf für jede weiteren 20 g ..... 15 nach Tschechoslowakei und Ungarn ..... 20 für jede weiteren 20 g ..... 15 nach Ungarn ..... 10 Höchstgewicht: 2 kg
<b>Postkarten</b>	im Ortsverkehr*) einfache ..... 5 mit Antwortkarte ..... 10 im Fernverkehr einfache ..... 6 mit Antwortkarte ..... 12	einfache ..... 15 mit Antwortkarte ..... 30 nach Tschechoslowakei und Ungarn einfache ..... 10 mit Antwortkarte ..... 20
<b>Drucksachen</b>	bis 20 g ..... 3 über 20 bis 50 g ..... 4 „ 50 „ 100 g ..... 8 „ 100 „ 250 g ..... 15 „ 250 „ 500 g ..... 30 Höchstgewicht: 500 g nach Freie Stadt Danzig für Drucksachen ü. 500 g bis 2 kg u. einzeln versandte, ungeteilte Druckbände bis 3 kg volle Gebühren des Auslandsverkehrs	für je 50 g ..... 5 jedoch nach Ungarn bis 500 g Gebühren wie in Spalte 2, über 500 g bis 1 kg 40 Rpf Drucksach. im Gewicht von mehr als 1 kg unterliegen den vollen Gebühren des Auslandsverkehrs. Höchstgewicht: 2 kg, einz. versandte, ungeteilte Druckbände 3 kg
<b>Geschäftspapiere</b>	bis 100 g ..... 8 über 100 bis 250 g ..... 15 „ 250 „ 500 g ..... 30 Höchstgewicht: 500 g nach Freie Stadt Danzig über 500 g bis 2 kg volle Gebühren des Auslandsverkehrs	für je 50 g ..... 5 mindestens 25 Rpf jedoch nach Ungarn bis 500 g d. Gebühren wie Spalte 2 mindestens über 500 g bis 1 kg ..... 40 Geschäftspapiere i. Gewicht v. mehr als 1 kg unterliegen d. vollen Gebühr. d. Auslandsverkehrs. Höchstgewicht: 2 kg
<b>Warenproben</b>	bis 100 g ..... 8 über 100 bis 250 g ..... 15 „ 250 „ 500 g ..... 30 Höchstgewicht: 500 g	für je 50 g ..... 5 mindestens 10 Rpf jedoch nach Ungarn d. innerdeutschen Gebühren (Sp. 2) Höchstgewicht: 500 g
<b>Mischsendungen</b>	bis 100 g ..... 8 über 100 bis 250 g ..... 15 „ 250 „ 500 g ..... 30 Höchstgewicht: 500 g nach Freie Stadt Danzig über 500 g bis 2 kg volle Gebühren des Auslandsverkehrs	für je 50 g ..... 5 mind. wenn die Sendung u. Warenprob. enthält, 10 Rpf, sonst 25 Rpf, jedoch nach Ungarn bis 500 g die Gebühren wie Spalte 2, mindestens wenn die Sendung Geschäftspapiere enthält, über 500 g bis 1 kg ..... 40 Mischsendungen i. Gewicht v. mehr als 1 kg unterliegen den vollen Gebühren des Auslandsverkehrs. Höchstgewicht: 2 kg unt. Beschränk. d. Gewichts d. einz. Gegenstand, auf die f. ihn gült. Gewichtsgrenze
<b>Päckchen</b>	1. Päckchen bis 2 kg ..... 40 2. Briefpäckchen bis 1 kg .. 60 Höchst- und Mindestmaße a) in rechteckig. Form: Höchstmaße: Länge, Breite u. Höhe zusammen 90 cm; größte Länge jedoch nicht mehr als 60 cm, Mindestmaße: Länge 10,5 cm, Breite 7,4 cm; in Rollenform: Höchstmaße: Länge und der zweifache Durchmesser zusammen 100 cm; Länge jedoch nicht über 80 cm; Durchmesser 2 cm Wertangabe ist nur bei (2) Briefpäckchen zulässig	nur nach bestimmt. Länd. für je 50 g ..... 10 mindestens 50 Rpf jedoch nach Ungarn für je 50 g ..... 8 mindestens 50 Rpf nach Luxemburg und Österreich bis zum Höchstgewicht von 1 kg 60 Rpf (Einschreiben, Nachnahme und Rückschein zulässig; Wertangabe unzulässig) Höchstgewicht: 1 kg Höchst- und Mindestmaße wie im Inlandsverkehr

\*) Im Verkehr zwischen Hamburg einerseits und den folgenden Orten andererseits sind Briefe und Postkarten mit der Ortsgebühr freizumachen: Altenwerder, Altona (Elbe), Billstedt (Bz. Hmb.), Bramfeld (Bz. Hmb.), Garstedt (Bz. Hmb.), Harburg-Wilhelmsburg, Lokstedt (Bz. Hmb.) und Wandsbek.

\*\*) jedoch — außer Päckchen — nach Luxemburg und Österreich bis zu dem im Inlandsverkehr zugelassenen Höchstgewicht die innerdeutschen Gebühren, für Drucksachen, Geschäftspapiere, Mischsendungen über 500 g bis 1 kg 40 Rpf

1. feste Gebühr ..... 40 Rpf  
 2. Steigerungsgebühr für je 20 RM. des Nachnahmebetrags ..... 10

**Postanweisungen**

a) Inland sowie Freie Stadt Danzig bis 1200 Danziger Gulden bis 10 RM. .... 20 Rpf  
 über 10 „ 25 „ ..... 30 „  
 „ 25 „ 100 „ ..... 40 „  
 „ 100 „ 250 „ ..... 60 „  
 „ 250 „ 500 „ ..... 80 „  
 „ 500 „ 750 „ ..... 100 „  
 „ 750 „ 1000 „ ..... 120 „  
 b) Ausland (soweit zugelassen)†)

**Postwurfsendungen**  
 nur im Inlandsverkehr zugelassen  
 a) Drucksachen bis 20 g ..... 1½ Rpf  
 über 20 g bis 50 g ..... 2 „  
 b) Mischsendungen (Drucksachen und Warenproben) bis 20 g ..... 4 „  
 über 20 bis 100 g ..... 8 „

**Nachnahmesendungen**  
 a) Inland sowie Freie Stadt Danzig Brief- od. Paketgebühr, dazu eine Vorseitegebühr von ... 20 Rpf  
 b) Ausland (soweit zugelassen) (neben den gewöhnlichen Beförderungs- und sonstigen Gebühren)

**Postaufträge**

a) Inland sowie Freie Stadt Danzig wie für einen Einschreibbrief nebst einer Vorseitegebühr von ... 20 Rpf  
 Postgebühr bei Postprotestaufträgen  
 bis 50 RM. .... 1.-  
 über 50 „ 100 „ ..... 1.50  
 „ 100 „ 200 „ ..... 2.-  
 „ 200 „ 300 „ ..... 2.50  
 „ 300 „ 500 „ ..... 3.-  
 „ 500 „ 1000 „ ..... 4.-  
 Zeugnis ü. Protesterhebung 2.-  
 b) Ausland (soweit zugelassen)†)

**Telegraphische Postanweisungen**

a) Inland bis 25 RM. 250 Rpf  
 über 25 „ 100 „ 300 „  
 „ 100 „ 250 „ 350 „  
 „ 250 „ 500 „ 400 „  
 „ 500 „ 750 „ 450 „  
 „ 750 „ 1000 „ 500 „  
 „ 1000 für je 250 „ 100 „  
 oder einen Teil davon mehr.  
 b) Ausland (soweit zugelassen)†)

**Eilzustellgebühren b. Vorauszahlung durch den Absender:**

a) Inland und Freie Stadt Danzig  
 1. für jede Briefsendung usw. im Ortzustellbezirk ..... 40 Rpf  
 im Landzustellbezirk ..... 80 „  
 2. für Pakete (einschließlich der Paketkarten)  
 im Ortzustellbezirk ..... 60 Rpf  
 im Landzustellbezirk ..... 120 „  
 Briefsendungen, die mit anderen Eilsendungen an denselben Empfänger abgetragen werden, für jede Sendung ..... 10 Rpf  
 b) Ausland (soweit zugelassen)†)

**Dringende Pakete, Inland, Sonderzuschlag ... 100 Rpf**  
 Ausland (soweit zugelassen) zu erfragen bei den Postanstalten

**Postscheckverkehr**  
 Jede Einzahlung mit Zahlkarte — Betrag unbeschränkt —  
 bis 10 RM. .... 10 Rpf  
 über 10 „ 25 „ ..... 15 „  
 „ 25 „ 100 „ ..... 20 „  
 „ 100 „ 250 „ ..... 25 „  
 „ 250 „ 500 „ ..... 30 „  
 „ 500 „ 750 „ ..... 40 „  
 „ 750 „ 1000 „ ..... 50 „  
 „ 1000 „ 1250 „ ..... 60 „  
 „ 1250 „ 1500 „ ..... 70 „  
 „ 1500 „ 1750 „ ..... 80 „  
 „ 1750 „ 2000 „ ..... 90 „  
 „ 2000 „ (unbeschränkt) 100 „

**Auszahlungen (Betrag unbeschränkt)**

a) bargeldlose Einlösl. ein. Schecks durch d. Zahlstelle d. Postscheckamts od. im Abrechnungverkehr für je 100 RM. .... 1 Rpf  
 b) Barauszahlung für je 20 RM. .... 1 „  
 und außerdem eine feste Gebühr von 15 Rpf

**Überweisungen (Betrag unbeschränkt)**

a) im innerdeutschen Verkehr gebührenfrei.  
 b) (soweit nach den Devisenbestimmungen zugelassen) nach Danzig, Belgien, Dänemark, Frankreich (einschl. Algerien), Italien, Japan, Jugoslawien, Lettland, Luxemburg, Marokko (ohne span. Zone), die Niederlande, Oesterreich, Schweden, d. Schweiz, der Tschechoslowakei, Tunis und Ungarn für je 100 RM. ... 5 Rpf  
 mindestens 20 Rpf

**Postscheckbriefe** (Briefe der Postscheckkunden an die Postscheckämter 5 Rpf. in Postscheckangelegenheiten)

**Eilanträge** für die Behandlung einer Zahlkarte, Überweisung od. ein. Schecks als Eilantrag. ... 1 RM.

**Telegraph. Aufträge** Betrag unbeschränkt  
 a) Telegraph. Zahlkarten bis 500 RM. .... 2 RM. 50 Rpf  
 ü. 500 b. 1000 RM. 3 „ — „ für je weitere 500 RM. mehr 1 „ — „  
 b) Telegraph. Auszahlungen bis 25 RM. .... 2 RM. 50 Rpf  
 über 25 bis 500 RM. 3 „ — „ ü. 500 b. 1000 RM. 4 „ — „ für je weitere 500 RM. mehr 1 „ 50 „  
 c) Telegraph. Überweisungen bis 1000 RM. .... 2 RM. 50 Rpf  
 für je weitere 500 RM. mehr 50 Rpf

**Postreiseschecks** (bis 2500 RM.). 1 RM.

Die Abheben sind gebührenfrei.

**Wertbriefe**

a) Inland sowie Freie Stadt Danzig Rpf  
 1. die Gebühr für einen gewöhnlichen Brief, die Versicherungsgebühr f. je 500 RM. der Wertangabe  
 2. die Behandlungsgebühr bis 100 RM. Wertangabe einschließlich ..... 40  
 über 100 RM. Wertangabe ..... 50  
 b) Ausland (soweit zugelassen)†)

**Pakete**

a) gewöhnliche Pakete*) (Höchstgew. 20 kg)	1. Zone bis 75 km					2. Zone über 75 bis 150 km					3. Zone über 150 bis 375 km					4. Zone über 375 bis 750 km					5. Zone über 750 km				
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
bis 5 kg	-30	-40	-60	-60	-60	-35	-45	-65	-65	-65	-45	-55	-75	-75	-75	-55	-65	-85	-85	-85	-65	-75	-95	-95	-95
über 5 „ 6 „	-35	-45	-65	-65	-65	-40	-50	-70	-70	-70	-50	-60	-80	-80	-80	-60	-70	-90	-90	-90	-70	-80	-100	-100	-100
„ 6 „ 7 „	-40	-50	-70	-70	-70	-45	-55	-75	-75	-75	-55	-65	-85	-85	-85	-65	-75	-95	-95	-95	-75	-85	-105	-105	-105
„ 7 „	-45	-55	-75	-75	-75	-50	-60	-80	-80	-80	-60	-70	-90	-90	-90	-70	-80	-100	-100	-100	-80	-90	-110	-110	-110
„ 8 „ 9 „	-50	-60	-80	-80	-80	-55	-65	-85	-85	-85	-65	-75	-95	-95	-95	-75	-85	-105	-105	-105	-85	-95	-115	-115	-115
„ 9 „ 10 „	-55	-65	-85	-85	-85	-60	-70	-90	-90	-90	-70	-80	-100	-100	-100	-80	-90	-110	-110	-110	-90	-100	-120	-120	-120
„ 10 „ 11 „	-60	-70	-90	-90	-90	-65	-75	-95	-95	-95	-75	-85	-105	-105	-105	-85	-95	-115	-115	-115	-95	-105	-125	-125	-125
„ 11 „ 12 „	-65	-75	-95	-95	-95	-70	-80	-100	-100	-100	-80	-90	-110	-110	-110	-90	-100	-120	-120	-120	-100	-110	-130	-130	-130
„ 12 „ 13 „	-70	-80	-100	-100	-100	-75	-85	-105	-105	-105	-85	-95	-115	-115	-115	-95	-105	-125	-125	-125	-105	-115	-135	-135	-135
„ 13 „ 14 „	-75	-85	-105	-105	-105	-80	-90	-110	-110	-110	-90	-100	-120	-120	-120	-100	-110	-130	-130	-130	-110	-120	-140	-140	-140
„ 14 „ 15 „	-80	-90	-110	-110	-110	-85	-95	-115	-115	-115	-95	-105	-125	-125	-125	-105	-115	-135	-135	-135	-120	-130	-150	-150	-150
„ 15 „ 16 „	-85	-95	-115	-115	-115	-90	-100	-120	-120	-120	-100	-110	-130	-130	-130	-110	-120	-140	-140	-140	-130	-140	-160	-160	-160
„ 16 „ 17 „	-90	-100	-120	-120	-120	-95	-105	-125	-125	-125	-105	-115	-135	-135	-135	-115	-125	-145	-145	-145	-140	-150	-170	-170	-170
„ 17 „ 18 „	-95	-105	-125	-125	-125	-100	-110	-130	-130	-130	-110	-120	-140	-140	-140	-120	-130	-150	-150	-150	-150	-160	-180	-180	-180
„ 18 „ 19 „	-100	-110	-130	-130	-130	-105	-115	-135	-135	-135	-115	-125	-145	-145	-145	-125	-135	-155	-155	-155	-160	-170	-190	-190	-190
„ 19 „ 20 „	-105	-115	-135	-135	-135	-110	-120	-140	-140	-140	-120	-130	-150	-150	-150	-135	-145	-165	-165	-165	-170	-180	-200	-200	-200

†) Siehe Angaben im amtlichen Postbuch (75 Rpf) und im Gebührenheftchen (10 Rpf), käuflich bei allen Postanstalten.

**Postgut**

Höchstgewicht 7 kg (Zustellung frei ins Haus, Kein Fremdnachschwang)	1. Zone bis 75 km					2. Zone über 75 bis 150 km					3. Zone über 150 bis 375 km					4. Zone über 375 bis 750 km					5. Zone über 750 km				
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
bis 5 kg	-30	-40	-60	-60	-60	-35	-45	-65	-65	-65	-45	-55	-75	-75	-75	-55	-65	-85	-85	-85	-65	-75	-95	-95	-95
über 5 „ 6 „	-35	-45	-65	-65	-65	-40	-50	-70	-70	-70	-50	-60	-80	-80	-80	-60	-70	-90	-90	-90	-70	-80	-100	-100	-100
„ 6 „ 7 „	-40	-50	-70	-70	-70	-45	-55	-75	-75	-75	-55	-65	-85	-85	-85	-65	-75	-95	-95	-95	-75	-85	-105	-105	-105

Im Postverkehr zwischen Ostpreußen u. d. übrigen Reich Gebühr d. jeweilig nächstniedrigeren Zone

**Sonstige Postgebühren**

Einschreibgebühr ..... 30  
 Zeitungsüberweisung ..... 40  
 Postausweisarten ..... 50  
 Postlagerkarten, monatlich ..... 25  
 Schließfachgebühr  
 a) für ein gewöhnliches Schließfach monatlich ..... 75  
 b) für ein größeres Schließfach monatlich ..... 100

**Luftpostsendungen**  
 Außer den gewöhnlichen Gebühren zu erheben für

**I. Briefsendungen**  
 a) Inland Freie Stadt Danzig, Österreich Rpf  
 über 20 „ bis 20 g ..... 10  
 „ 50 „ 100 g ..... 20  
 „ 100 „ 250 g ..... 30  
 „ 250 „ 500 g ..... 40  
 „ 500 g „ 1 kg ..... 50  
 für jed. weit. angefang. ¼ kg  
 b) Ausland: Auskunft am Postschalter

**II. Pakete**  
 a) Inland und Freie Stadt Danzig Rpf  
 bis 1 kg ..... 100  
 für jed. weit. angefangene ¼ kg der 1. bis 3. Zone (375 km) 20  
 „ 4. „ 5. „ (üb. 375 km) 40  
 b) Ausland: Auskunft am Postschalter

# SCHMUCKBLATTELEGRAMME

LX 2



LX 4



LX 5

LX 6

Auf Verlangen

werden im Inland und im Verkehr mit bestimmten fremden Ländern Telegramme dem Empfänger **auf einem künstlerisch ausgeführten Formblatt (Schmuckblatt)** zugestellt, besonders **Glückwunschtelegramme** zu festlichen Gelegenheiten wie Geburtstag, Namenstag, Konfirmation, Erstkommunion, Verlobung, Hochzeit, Geburt, Jubiläum, Weihnachten und Neujahr.

## SCHMUCKBLÄTTER FÜR TELEGRAMME

LX 7



LX12



LX14

LX15

Zur Wahl stehen im Inland die auf diesem Blatt in verkleinerten Schwarz-Weiß-Abbildungen wiedergegebenen 8 Schmuckblätter verschiedener Ausführung. LX 2, 4, 7, 12, 14 und 15 sind mehrfarbig. Blattgröße 21 x 29,7 cm.

**Der Absender** verlangt die Ausfertigung seines Telegramms am Bestimmungsort auf Schmuckblatt durch den gebührendpflichtigen Dienstvermerk „LX...“ nebst Nummer des gewählten Blattes vor der Anschrift, z. B. „LX 7“.

**Der Empfänger** kann bei seiner Zustellanstalt verlangen, daß für ihn ankommende Telegramme, für die der Absender die Ausfertigung auf Schmuckblatt nicht vorgeschrieben hat, auf ein solches niedergeschrieben werden.

Die Zuschlaggebühr für Ausfertigung eines Telegramms auf Schmuckblatt beträgt bis zu 50 Wörtern 1 RM., für je weitere volle oder angefangene 50 Wörter 40 Rpf. mehr.